JN4448
1863
.J2

Digitized by Google

Digitized by Google

3-

Digitized by Google

Vier Fragen

beantwortet von einem Ostpreußen.

Nebst dem

Erkenntniß

des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts
in der wider den

Dr. Johann Jacoby

geführten Untersuchung.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1863.

Digitized by Google

Preußens

Provinzialständen

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Schreibt ins Denkbuch, ihr Nachkommen, daß noch nie ein Fall war, wo freie hiſtoriſche Publicität geſchadet habe, und nie noch wieder ein Fall war, wo unterdrückte Publicität auch nur ſcheinbar genützt hätte. —

Spittler.

Der Wille freier Menſchen iſt der unerſchütterliche Pfeiler jedes Throns.

v. Stein's polit. Teſtament.

Digitized by Google

Facta loquuntur.

Die Sprache der Ereigniſſe — gleich vernehmlich für Jeden — iſt nicht immer und Jedem verſtändlich. Aus derſelben eindringlich und ſinngetreu in die Sprache des Volkes zu überſetzen, iſt die Aufgabe des Publiciſten. Wir werden in dieſen Blättern

die politiſche That des oſtpreußiſchen Huldigungs-Landtags

dergeſtalt zu übertragen verſuchen.

Was wünſchten die Stände?
Was berechtigte ſie?
Welcher Beſcheid ward ihnen?
Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Jeder Preuße leſe und prüfe unſere Antwort.

I.

Was wünſchten die Stände?

Geſetzmäßige Theilnahme der ſelbſtändigen Bürger an den Angelegenheiten des Staates.

Die ſtändiſche Denkſchrift, von dem üblichen Redeſchmucke entkleidet, lautet:

Wir verzichten auf die „in veralteten Formen ſich ſchwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände"; wir wünſchen dagegen „eine Vertretung des geſammten preußiſchen Landes" und hoffen, daß der König die von ſeinem Vater am 22. Mai 1815 verheißene Verſammlung der Landes-Repräſentanten dem Volke zuzuſichern nicht anſtehen werde. —

Theilnahme des Volkes — leidende ſowohl als mitwirkende — findet in jedem Staate, ſelbſt in dem despotiſchen, ſtatt; gering

Digitized by Google

oft und unscheinbar im Frieden, tritt dieser Einfluß des Volks (wir haben's erlebt) zur Zeit der Noth offen und mächtig hervor. Nicht diese allgemeine durch Naturnothwendigkeit bedingte Theilnahme kommt hier in Betracht, sondern allein die durch das Gesetz festgestellte. Der Meinungskampf über constitutionelle und absolute Regierungsform löst sich in die einfache Frage auf:

soll die Regierung allein in den Händen abhängiger, besoldeter Beamten (königl. oder Staatsdiener) sein;

oder

soll gesetzlich auch den selbständigen Bürgern wahrhafte Einsicht und Theilnahme zustehen?

So allgemein gefaßt läßt diese Frage sich nicht beantworten, weil der zur Entscheidung erforderliche Maßstab: der sittlich-intellectuelle Standpunkt des Volks in jedem Lande und zu jeder Zeit ein verschiedener ist. Wie nun aber verhält es sich hiermit im preußischen Vaterlande?

Welche Kulturstufe hat hier das Volk erreicht?

Welchen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt ihm das Gesetz?

Steht dieser Antheil mit dem Kulturgrade in richtigem Verhältnisse oder nicht? —

Man darf dreist behaupten, daß unser Vaterland (und wir nehmen hier keine Provinz aus) an sittlicher und geistiger Bildung seiner Bewohner keinem Lande Europa's nachstehe. Selbst von den eifrigsten Gegnern, von Franzosen und Engländern, wird Preußen mit seinen sieben Universitäten, seinen 20,085 Schulen und seiner volksbildenden Militärverfassung als ein bisher unerreichtes Vorbild gründlicher Volkserziehung gepriesen.

Wo hat die deutsche Literatur eine reichere Quelle, wo einen einträglicheren Markt als in Preußen? Wo wird jeder wahre Fortschritt der Zeit mit größerem Interesse begrüßt, jedes politische Ereigniß vorurtheilsfreier beurtheilt, als in Preußen? Welche Nation hat im Unglücke soviel sittliche Kraft, im Glücke und mitten unter allgemeiner Völkergährung soviel Mäßigung offenbart, als die preußische? Doch wozu hier an die Jahre 1807, 1813 und 1830 erinnern? Erst vor wenigen Tagen sprach Friedrich Wilhelm IV. in

Digitized by Google

Königsberg öffentlich zu seinem Volke, und die Art, wie er sprach, die Aufnahme, die seine Worte fanden, waren eine herrliche Anerkennung, ein lautes Zeugniß für die Bildungsstufe des Volkes.

Und welchen Antheil an der Regierung hat dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk? Erröthend müssen wir gestehen: kaum den allergeringsten. Leider wird es nur zu leicht, diese Antwort zu begründen.

In zwiefacher Form kann die Theilnahme des Volks an den öffentlichen, d. h. seinen Angelegenheiten sich kund und geltend machen: durch die Presse und durch Vertretung. Die schlimmsten Feinde beider: Censur und Scheinvertretung walten in Preußen.

„Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden (!); ohne sie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden.“

Vom Könige Friedrich Wilhelm III., der sicher das Gute wollte, rühren diese Worte her*). — Wie das darin ausgesprochene Princip aber auf die Wirklichkeit angewendet werde, weiß Jeder, der auch nur in die entfernteste Berührung mit der preußischen Censur gekommen ist. Bekanntlich darf bei uns weder der kleinste Zeitungsartikel, noch Schriften über 20 Druckbogen ohne Censurprüfung erscheinen; ist der Gegenstand ein politischer, so fällt meistens die Prüfung einem Polizeiagenten anheim, der bei den vagen Bestimmungen des Censurreglements (vom 18. October 1819) sich allein nach den besonderen Instructionen des Ministers zu richten hat. Vom Minister vollkommen abhängig und nur dem Minister verantwortlich, ist dieser Censor Alles zu streichen gezwungen, was den individuellen Ansichten und Absichten seines Obern nicht genehm ist. Führt der Verfasser gegen ihn Klage, so wird er in der Regel abschlägig beschieden, oder erhält sein Recht erst nach so langer Zeit,

*) Kabinetsordre vom 20. Febr. 1804.

Digitized by Google

daß er keinen Gebrauch mehr davon machen kann. Wie wäre es sonst auch möglich, daß seit jenem im Jahre 1804 ausgesprochenen Lobe anständiger Publicität man in keiner preußischen Zeitung, in keinem hier gedruckten Buche auch nur den leisesten Tadel über das Verfahren des untergeordnetsten Beamten findet, daß jede das öffentliche Interesse nur entfernt berührende Andeutung (die Rubrik Inland der Staats-Zeitung wird wohl Niemand hierher rechnen), um veröffentlicht zu werden, sich außerhalb der preußischen Grenzen flüchten muß! Und auch hier selbst ist sie nicht sicher vor jener bedenklichen Beamteneigenmacht, welche mit Recht Friedrich Wilhelm III. als die nothwendige Folge unterdrückter Publicität bezeichnete. Damit auch durch ausländische Zeitungen kein ungünstiges Urtheil über Beamtenhandlungen, keine irgend freimüthige Beleuchtung unserer Zustände nach Preußen gelange, werden dergleichen Blätter entweder verboten oder deren Redactionen durch wohlbekannte Mittel fügsam gemacht. Wir übertreiben leider! nicht. Die französischen Zeitungen sind freilich erlaubt, die meisten aber dürfen nicht unter Kreuzband nach Preußen kommen, so daß Ein solches Blatt mehr als 400 Thaler an jährlichem Postporto kosten würde; nur der Schein ist gewahrt, der Sache nach aber eine solche Erlaubniß und ein Verbot ein und dasselbe. Anders verfährt man mit den deutschen Zeitungen. Sind deren Redacteure nicht schon in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse auf ihrer Hut, nehmen sie über Preußen oder preußische Beamte einen in Berlin mißfälligen Artikel auf, so werden an sie von Seiten des preußischen Ministerium (dem Zweifler sind wir dies durch Aktenstücke darzuthun bereit) Vorwürfe und Reklamationen gerichtet, Angabe ihrer Correspondenten drohend verlangt und nur unter demüthigenden Bedingungen der einträgliche preußische Markt ihnen fernerhin offen gelassen.

Die präventive (vorkehrende) Censur hat vernünftiger Weise nur Das zu streichen, was der Richter, wenn's gedruckt wäre, bestrafen würde. Eine Censur aber, die also wie in unserem Vaterlande gehandhabt wird, hört auf eine rein präventive zu sein: sie wird zu einer anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung und führt endlich zu einer

Digitized by Google

— höchst bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen „Eigenmacht der Beamten".

Wie es in einem Lande, wo man so peinlich jede der Regierung mißliebige Aeußerung bewacht, mit der

Vertretung des Volkes

stehe, läßt sich leichtlich errathen. Wenn man die unbedingten (meist beamteten) Vertheidiger des Bestehenden fragt, jene Schriftsteller, deren Dienstbeflissenheit es so trefflich versteht Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken, so hört man alsbald die Communal-Verfassung, die Kreis- und Provinzial-Stände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen. Daß diese Einrichtungen aber, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung sind, wird aus dem Folgenden sich nur zu augenfällig ergeben.

In Betracht der Communal-Verfassung muß vor allem die Städte-Ordnung von 1808 von der revidirten des Jahres 1831 wohl unterschieden werden. Erstere trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbständigkeit; die zweite wird überall von der Jetzt-Regierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen.

Während man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht versagte (§. 19. d. St.-Ord.), wird von der revidirten Städte-Ordnung (§. 14. 15.) ein nicht unbedeutender Census verlangt; während 1808 die Wahl der Stadtverordneten nach Zünften und Corporationen ausdrücklich verboten wurde (§. 73.), ordnet das neue Gesetz eine derartige Wahl förmlich an (§. 51. u. 52.). Während die ältere Städte-Ordnung jeden stimmberechtigten Bürger für wählbar erklärt (§. 84.), verlangt die revidirte in kleineren Städten ein Einkommen von 200 Thlr., in größeren von 1200 Thlr. (§. 56. u. f.). Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher von den Stadtverordneten allein abhing (§. 189.), macht die Städte-Ordnung von 1831 selbst hierzu die Erlaubniß der Regierung nothwendig (§. 117.); der Magistrat, nach dem älteren Gesetze eine allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend

Digitized by Google

ein von der Regierung durchaus abhängiges „Organ der Staatsgewalt" (§. 84. 104. u. 105.); die Regierung d. h. die Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahlen der Bürger annulliren und bei „Unangemessenheit" (!) oder „Verzögerung" der Wahl die Stellen auf Stadt-Kosten commissarisch verwalten lassen (§ 93.). Die Regierung d. h. die Minister können die Magistrats-Mitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" (!) absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99. 100.); — der Bürgermeister, dessen Stelle im Falle „unangemessener" Wahl von der Regierung besetzt wird (§. 93.), ist befugt die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und darüber nur der Regierung d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108.); endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei die Stadtverordneten-Versammlung „bei Parteiungen in derselben" (!) aufzulösen, oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83.), ja selbst unter Umständen den Gemeinden die Städte-Ordnung ganz zu entziehen (§. 139.). Von allem Diesem enthielt die ältere Städte-Ordnung kein Wort.

Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei der Zusammenherausgabe beider die einzelnen Paragraphen dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen zu factischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten. —

Wo die Städte-Ordnung von 1831 gilt (und nur diese darf jetzt neu eingeführt werden), ist nach Obigem der gesetzliche Einfluß des Cabinets schon mächtig genug; anders dagegen in Städten, die das Gesetz von 1808 noch nicht mit dem revidirten vertauscht haben: da hier das Recht der Regierung großen Theils nur auf die Einsicht der Rechnungs-Extracte beschränkt ist, muß man freilich der Gleichförmigkeit wegen auf allmählige Erweiterung der Schranken bedacht sein. Erwägt man außerdem, daß in großen Städten besondere, nur von dem Minister abhängige Polizeidirectionen angestellt sind, in kleinern Stadt- und Dorfgemeinden die Ortsbehörden sich unter unmittelbarer Aufsicht von der Regierung besoldeter und oftmals auch

Digitized by Google

von ihr ernannter Landräthe befinden; erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Classen, endlich die zweimal (im Jahre 1826 und 1833) von den liberalen rheinpreußischen Ständen erfolgte Ablehnung einer derartigen Gemeindeverfassung: — so wird man wohl schwerlich geneigt sein die vielgerühmte preußische Städte-Ordnung als Gegengewicht des selbständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen. —

Sehen wir, ob etwa

die Provinzial-Stände

das Vermißte darbieten. Im Sinn des Gesetzes vom 22. Mai 1815 lag es allerdings, daß dies Institut durch allmälige Entwicklung zu einer wahrhaft volksthümlichen Repräsentation heranreifen sollte. Fünf und zwanzig Friedensjahre sind seitdem verflossen; die Einrichtung der Landtage ist unverändert dieselbe geblieben, wie sie bei dem ersten des Jahres 1824 war, und diese 16jährige Dauer dürfte wohl als ein genügender Zeitraum erscheinen, um nach den Früchten ihrer Arbeit zu fragen. Die Volksstimme hat bereits das Urtheil gesprochen; kaum wird man ein Institut auffinden können, das eine geringere Popularität zu beklagen hat, das von dem gesunden Volksverstande als eine unnützere Last betrachtet wird, als die Provinzial-Stände. Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen dort erledigten Gegenständen sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse befindet, daß kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgestellt, keiner Beamtenwillkür entgegengetreten, daß die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen sich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer u. dgl. m. beschränkt hat: — Gegenstände, die, großentheils von der Regierung selbst proponirt, auch eben so gut mit Zuziehung einiger Sachverständigen durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden hätten vermittelt werden können.

Nicht für die würdigen Mitglieder der Stände-Versammlung

Digitized by Google

soll dies ein Vorwurf sein. Dürfen sie doch gesetzlich nur über die Propositionen des Ministerium und über rein locale Angelegenheiten berathen, wird ihnen doch selbst jede Bitte oder Beschwerde, die sich nicht auf das Sonderinteresse der Provinz bezieht, jede Mittheilung an die andern Provinzial-Landtage streng untersagt, ist doch endlich, um auch die bloße Aeußerung über Staatswesen und Gesetzgebung im Allgemeinen unmöglich zu machen, der vom Ministerium ernannte Landtagsmarschall nach Willkür jede derartige Berathung zurückzuweisen ermächtigt.

Eine Versammlung, die so mißtrauisch in ihrer Thätigkeit überwacht wird, die alles bei geschlossenen Thüren verhandelt und ihre Vorträge und Beschlüsse nicht einmal veröffentlichen darf, kann wohl für Alles eher als für ein adäquates Organ der Volksbedürfnisse gehalten werden. Es wäre überflüssig, von ihrem vornämlich auf Grundbesitz gestützten Wahlprincip, von der verhältnißmäßig geringen Berücksichtigung der Land- und Stadt-Gemeinden und von der völligen Ausschließung der geistigen Stände zu sprechen. Wem nach allem Diesem noch irgend ein Zweifel über die völlige Richtigkeit des Instituts in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt übrig bleibt, dem seien hier zwei Auctoritäten angeführt, wie man sie gewichtiger kaum verlangen kann: der Staatskanzler Hardenberg und die ostpreußischen Stände selbst. Letztere nennen in ihrer Denkschrift vom 7. September 1840 die Provinzial-Stände

„eine in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände, auf welche sie zum Wohle gemeinsamen Rechtes zu verzichten bereit sind;"

und Hardenberg sagt in einer Rede an die interimistischen Repräsentanten:

„Wäre es möglich gewesen die im Edict vom 27. October 1810 zugesagte Repräsentation des Volks schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse, an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben die Meinung der

Digitized by Google

Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dies bedarf wohl keiner Auseinandersetzung."

Nicht minder als die gesetzgebende ist auch die richterliche und verwaltende Staats-Thätigkeit der Einsicht wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen. Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in Händen besoldeter, vom Kabinet eingesetzter Beamten. Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen, wo aber irgend die Minister oder was sie den Staat nennen, betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen; denn — abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehaltserhöhung, Beförderung, Versetzung*), die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Ministers abhängig: Conduitenlisten, von den oberen Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Ansichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen. So weit geht in Preußen die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die ausübende, daß alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverlust, Todesstrafe, oder lebenswieriges (früher selbst auf mehr als drei Jahre) Gefängniß erkannt worden, — der ministeriellen Bestätigung unterliegen und vor derselben, „weil sie bis dahin nur als Gutachten anzu-

*) Bis zum Jahr 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungs-Patenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „für die ganze preußische Monarchie"; sonach sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt. — Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freiste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese können jetzt auch ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf bloß administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden.

Digitized by Google

sehen", zur Publikation nicht geeignet sind. Werden die zur Bestätigung eingehenden Urtheile nach dem Gutachten eines anderen Gerichtshofes abgeändert, so fertigt dieser ein Erkenntniß „im Auftrage des Justiz-Ministerium" aus, das dem ersten Gerichtshofe zur Publikation übersendet wird. (Ergänzung. z. Pr. Cr.-R. herausgegeben v. Gräff, Koch ꝛc. 1838. I. pag. 155—157.) Die Kabinets-Ordre v. 25. Januar 1823 befiehlt ferner, daß — wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten oder zwischen Privaten und dem Staate (!) eine in Staatsverträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beiträgt, die Gerichte „ohne Unterschied, ob der preußische Staat bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht", „vor Abfassung des Erkenntnisses" die Aeußerung des Ministers einzuholen und darnach bei der Entscheidung lediglich sich zu achten haben (siehe Klüber, Selbständigkeit des Richteramts ꝛc.). —

Und trotz alledem mißtraut man der richterlichen Willfährigkeit; denn nicht selten (wie bei sogenannten Staatsvergehen) werden Special-Commissionen ernannt oder wohl gar polizeilich-administrative Maßregeln beliebt. Hieher gehört z. B. das Gebot für die rheinischen Justizbehörden, sich in die Verhaftungen von Demagogen nicht eher zu mischen, als bis die Administration die Sache dem Gerichte übergeben werde. (Kab.-Ordr. v. 21. August 1819, nie förmlich publicirt und erst im Jahre 1824 durch Lottner's Sammlung III. 569 bekannt geworden.) Eine fernere Kab.-Ord. v. 15. Januar 1825 ermächtigt die rheinischen Polizeibehörden, nach den Gesetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Justiz) zu strafen.

Wenn demungeachtet nicht geleugnet werden kann, daß der Preuße im Allgemeinen Vertrauen zu seiner Justiz hege, so ist dasselbe wohl mehr auf Glauben als auf Ueberzeugung, mehr auf Personen als auf Verhältnisse gegründet. —

So viel von Preußens Rechtspflege. — Ueber die Administration des Staats ruht gleichfalls ein dem Volke undurchsichtbarer Schleier des tiefsten Geheimnisses; jede derartige Veröffentlichung, ja jede Mittheilung wird als eine strafbare Amtsuntreue

Digitized by Google

angesehn, und so dem Volke mit der Einsicht zugleich jede Kontrole über den Stand seiner eigenen Angelegenheiten unmöglich gemacht. Selbst die Verausgabung der erhobenen Steuern geschieht ohne Rechnungsablage. Zwar bestimmt eine Kab.-Ord. vom 17. Jan. 1820, daß „der Haupt-Finanzetat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll", allein seit 1820 bis jetzt, also in 20 Jahren ist dies nur dreimal (1821, 1829 und 1832) geschehen, und auch da nur in solcher Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit*), daß wohl schwerlich daraus, wie es in jenem Edikt heißt, „jeder Bürger sich vollständig überzeugen könne, daß nichts mehr als das strengst Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben gefordert werde." — — Die Minister und deren Beamte allein sind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber schweigen aber und — wer spräche ohne ihren Willen?! Wie hier so überall ist Wissen und Handeln Monopol der Minister; ihr ergebenes Dienerpaar Censur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet ist Alles: Gesetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwendung; in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staats. Das Volk — ohne thätigen Antheil an diesem Leben, ohne Einsicht und Kontrole der sein Eigenthum, seine Person und sein Wohl betreffenden Verhandlungen — muß in der Oeffentlichkeit fremdländischer Zustände Befriedigung für seinen politischen Lebensdrang suchen; die außerbeamtliche Intelligenz — stets bevormundet und ausgeschlossen von jeder Einwirkung auf die Verhältnisse des Vaterlands — wendet sich mit immer regerer Theilnahme der staatlichen Entwickelung Englands und Frankreichs zu und büßt so nothwendig immer mehr des nationalen Selbstgefühls ein. — —

Bedarf es nun noch unserer Antwort auf die obige Frage, ob der politische Antheil des preußischen Volkes mit seinem Kulturgrade im richtigen Verhältnisse stehe? —

---

*) Siehe Hansemann, Preußen und Frankreich. Leipzig 1834, 2. Auflage. — Das den französischen Kammern jährlich vorgelegte Budget füllt einen starken Octavband; das preußische kaum eine Octavseite.

Digitized by Google

Das unleugbare Mißverhältniß zu beschönigen, pflegen offizielle Apologeten eben diese musterhafte Volksbildung als ein Verdienst der jetzigen Regierungsform und daher die unveränderte Fortdauer derselben als wünschenswerth anzusprechen; sie übersehen aber, daß selbst die beste Schule ihre Zöglinge nicht für immer behalten kann, vielmehr je reifer sie sind, desto eher sie zur Selbständigkeit zu entlassen verpflichtet ist. Und ist's denn wirklich das gegenwärtige Staatsregiment, dem wir die hohe Kulturstufe verdanken? Von der in Preußen vorhandenen politischen Bildung wird dies wohl Niemand behaupten; und auch die sonstige — sittliche wie geistige — Volksbildung, ist sie nicht vielmehr Folge jener großartigen, für Preußen so überaus wichtigen Erziehungs- und Gesetzgebungs-Epoche der Jahre 1807 bis 1819? Sind die damaligen liberalen Principien noch die der jetzigen Regierung? Hat man die volksthümlichen Institutionen jener Zeit weiter entwickelt oder war man sie rückzuschrauben bedacht? Ist seitdem die Mitwirkung der selbständigen Bürger erweitert oder beschränkt worden? — Wir haben schon oben diese Frage durch Fakta beantwortet und wollen zur Bekräftigung hier nur noch die Worte eines Mannes anführen, der — wenn irgend einer — die vaterländischen Zustände zu durchschauen geeignet ist. „Wir werden", so schildert der Staatsminister v. Stein Preußens Gegenwart, — „wir werden von besoldeten, buchgelehrten, interesselosen, ohne Eigenthum seienden Bureaulisten regiert; — das geht so lange es geht. — Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistlosen Regierungsmaschinen. Besoldet, also Streben nach Erhalten und Vermehren der Besoldeten; — buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; — interesselos, denn sie stehen mit keiner der den Staat ausmachenden Bürgerklassen in Verbindung; sie sind eine Kaste für sich, die Schreiberkaste; — eigenthumlos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht! Es regne oder es scheine die Sonne, es mögen die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben in stillen, mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaus

Digitized by Google

unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen an.“ — „Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen 1806 den 14. October, vielleicht wird auch die Schreibmaschinerie ihren 14. October haben!“ — —

Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit seiner selbständigen Bürger. Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel bei den Vaterlandsfreunden kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt es und **wahre** Vertretung!

Und das ist es eben, was der ostpreußische Postulaten-Landtag seinem Könige offen und männlich aussprach. Die Stände entsagen der veralteten Form, die ihnen nur einen Scheinantheil an den öffentlichen Angelegenheiten verstattet; im Bewußtsein der eigenen Reife wollen sie wahrhaft Theil haben am Leben des Staates — mitwissend und mitwirkend. Nicht um eine Garantie bloß ist's ihnen zu thun, sondern um Befriedigung eines tief gefühlten Bedürfnisses. Dem Könige vertraut das Volk; denn es weiß, daß er nur das Gute will. Nicht also den Ministern. Ob mit oder ohne Grund — allgemein ist im Lande die Meinung verbreitet, daß sie der Oeffentlichkeit und dem politischen Fortschritte feind — mehr in dem Gehorsam der Beamten als in der Liebe selbständiger Bürger die Stütze des Thrones suchen; man ist besorgt wegen ihrer Liebe für längst verjährte Institutionen, wegen ihrer Neigung zum Pietismus, der dem gesunden religiösen Sinne des Volkes nicht zusagt; man fürchtet Bevorzugung einer Provinz vor der andern, Ueberschätzung der eigenen Staatsweisheit und Intoleranz gegen Jeden, der (um die Worte eines preußischen Ministers zu brauchen) „den Maßstab seiner geringen Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen sich erdreistet.“ Nur freie Publicität und Vertretung können über die Wahrheit oder Unwahrheit jener patriotischen Befürchtungen Aufschluß geben. Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch selbständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist König und Volk sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich Wilhelm III. so treffend geschildert, dann erst wird Fürst und Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stelle im Ge-

Digitized by Google

ſammtvaterlande erhalten und behaupten. Geſtärkt durch das Vertrauen des conſtitutionellen Deutſchlands, wird es jeder feindlichen Macht gegenüber feſt und würdig daſtehen, — eine unbezwingliche Waffe gegen die hereindringende Barbarei des Nordens, ein Meduſenſchild gegen die Uebergriffe des Weſtens.

Das iſt es, was die oſtpreußiſchen Stände wollten und in ihren Denkſchriften — ſo deutlich es einem Könige gegenüber ziemte — auszuſprechen den Muth hatten. —

Digitized by Google

II.

Was berechtigte die Stände zu solchem Verlangen?

Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre am 22. Mai 1815 faktisch und gesetzlich erfolgte Mündigsprechung. —

Die Reife des Volks für eine Gesammtvertretung haben wir schon oben dargethan. Hier daher nur einige Worte über die historische Berechtigung.

Es ist oftmals ausgesprochen worden, Preußens Bestimmung sei, die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen. Im gleichen Sinne und mit größerem Rechte könnte man es Preußens Bestimmung nennen, dem deutschen Volke das, was es durch frühere Umwälzungen verloren hat, wiederzugeben: denn der Grundgedanke neuerer Repräsentativverfassung: kein Gesetz ohne Zustimmung der Volksvertreter! liegt schon baar und klar in dem altdeutschen Rechtssatze: „wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten."

Die Geschichte lehrt, daß die Preußen unter ihren Kurfürsten und unter Friedrich II. mehr als irgend ein anderer Stamm zur Auflösung deutscher Einheit beitrugen; die Zukunft wird lehren, ob sie für das Zerstörte den deutschen Brüdern einen geistigen Ersatz zu bieten bestimmt sind. —

Das Jahr 1807 zertrümmerte die preußische Monarchie. Der Gedanke, daß dazu eine einzige Schlacht — nicht so entscheidend wie die bei Kunnersdorf — hinreichte, mußte das Gemüth

Digitized by Google

jedes Vaterlandsfreundes erschüttern und seinen Blick auf die Gebrechen lenken, durch welche so unglaubliche Folgen möglich geworden. Da offenbarte sich, was bisher dem Lande gefehlt, und was allein es zu retten im Stande war. Mit dem Edelsten, was ihr verblieb, flüchtete die Monarchie zu ihrer Wiege, um neuverherrlicht wieder zu erstehen.

In der Stadt, wo Kant die Welt erleuchtete, wo annoch seine Freunde, Männer von Tiefsinn und hoher Rechtlichkeit weilten, fand der unglückliche König jene erhabene Weltansicht, welche die fürchterlichsten Bedrückungen nur als einen nothwendigen Uebergang betrachten läßt, — fand Stein jene edle Genossenschaft, die ihm in der Wiedergeburt des Staates thatkräftig zur Seite stand. Fürst und Volk — bisher von einander getrennt durch ein stehendes Soldaten- und Beamtenheer — mußten in gegenseitiger Liebe vereint, der unterdrückte Nationalgeist belebt, die thätigste Mitwirkung der freien Bürger in Anspruch genommen werden. Große Reformen wurden damals mit Bedacht erwogen und mit Schnelligkeit ausgeführt. Durch das Gesetz vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, wurden nicht nur die zeitherigen Fesseln der Erbunterthänigkeit gelöst, sondern auch eine faktische Gleichstellung aller Stände bewirkt. — Die Städteordnung vom 19. November 1808 hob die jeden Gemeinsinn ertödtende Bevormundung der Kommunen auf und erklärte den Bürger für selbständig und mündig. — Das Gesetz vom 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden schärfte den Verwaltungsbeamten das Bewußtsein, daß „sie selber Bürger sind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter vertraut worden; daß auf der Wohlfahrt ihrer Mitbürger nur die Wohlfahrt des Staats und des Regenten beruht.“ — Auch landständische Repräsentanten sollten „mit voller Stimme“ an den Regierungsgeschäften Theil nehmen, „um den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch ihre Sach- und Personenkenntniß zu vereinfachen. Sie sollten sich selber von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befestigen“ (s. Sammlung preuß. Ges. und Verordn. v. 1806 bis 1810. Berlin 1822).

Digitized by Google

Ist gleich die hier ausgesprochene Theilnahme landständischer Repräsentanten nicht in Ausführung gekommen, so lebt doch ihre Bestimmung in dem Bewußtsein der Ostpreußen fort: die Regierung kann, was sie Freisinniges geweckt, unterdrücken, aber nicht ertödten.

Diese drei wichtigen, im Verlauf weniger Monate erlassenen Gesetze waren ganz dazu geeignet, eine tüchtige Nationalrepräsentation vorzubereiten, — eine Nationalrepräsentation, welche das Band zwischen Fürsten und Volk fester knüpfen und dem zertrümmerten Vaterlande seine Bedeutsamkeit im europäischen Staatenbunde wiedererringen sollte. Daß dies Stein's Absicht gewesen, geht augenfällig aus dem Circularschreiben*) hervor, welches er kurz vor seinem durch Napoleon gebotenen Abgange (Ende November 1808) an die obersten Behörden der preußischen Monarchie erließ. Folgende Stelle dieses merkwürdigen Aktenstückes möge hier einen Platz finden:

„Eine allgemeine Nationalrepräsentation ist erforderlich. Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder wenigstens Mangel bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo eine Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

Jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine; er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation; er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.

Mehre mir eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Plans hängt Wohl und

*) Der Entwurf zu diesem sogenannten Stein'schen Testament ist von der Hand des jetzigen Oberpräsidenten v. Schön.

Digitized by Google

Wehe unseres Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist erweckt und belebt werden." —

Auf demselben Wege, den Stein gebahnt, schritt Hardenberg nicht minder entschieden vor. Er übertrug auf den ganzen Staat, was seinem Vorgänger nur für Ostpreußen und Litthauen zu thun verstattet war. In schneller Folge wurde dem Adel die Steuerfreiheit genommen (27. October 1810), die geistlichen Güter zur Tilgung der Staatsschuld eingezogen (30. October 1810), allgemeine Gewerbfreiheit statt des früheren Zunftzwanges eingeführt (2. November 1810) und durch das denkwürdige Gesetz vom 14. September 1811 (über Ablösbarkeit der Frohnen) die Bauern zu freien Eigenthümern gemacht. Daß bei allen diesen Einrichtungen Hardenberg, ebenso wie sein Vorgänger, stets eine künftige Volksvertretung im Auge hatte, spricht das von ihm gegengezeichnete Finanzedict vom 27. October 1810 klar aus. In demselben sagt der König: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze, zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der wir unseren Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere" u. s. w.

Und so wurde schon im Februar 1811 eine interimistische Volksrepräsentation in Berlin versammelt, unter deren Mitwirkung eine Reihe der freisinnigsten organischen Gesetze zu Stande kam. Hardenberg's am 23. Februar 1811 im Namen des Königs gehaltene Eröffnungsrede*) begann mit den Worten:

„Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen treuen Unterthanen nicht blos Gehorsam, er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervor zu bringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen; — er will seine Anordnungen lieber hierauf begründet sehen, als auf seinen Willen" u. s. w. —

*) Eine Stelle aus dieser denkwürdigen Rede, die Unzulänglichkeit der Provinzialstände mit bloß berathender Stimme betreffend, haben wir schon oben angeführt. —

Digitized by Google

Nach Beendigung der Arbeiten (im September d. J.) sprach im Namen sämmtlicher Deputirten Graf v. Henkel-Donnersmark:

„Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Majestät unser Wohl berücksichtigten. Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen bemüht sein, das Se. Maj. durch **Gewährung** einer Nationalrepräsentation uns bewiesen haben" u. s. w.

So wurde Preußen durch sein Geschick selbst auf die Bahn constitutioneller Entwickelung gedrängt. Der Erfolg ward durch die Geschichte der nächsten Jahre in seiner vollen sittlichen Kraft dargethan. Als die Stunde des Schicksals schlug, stand Ostpreußen mit seinem Tugendbunde, seiner Landwehr gewaffnet und gerüstet da; es erhob sich zuerst, es erhob sich in froher Begeisterung, das gekränkte Königshaus zu rächen und das Fremdenjoch vom Vaterlande abzuwälzen. Fürst und Volk ward wieder Eins, wie in jenen gewaltigen Urzeiten; der altgermanische Geist erwachte, und — die ungerechte Macht fand ihren Untergang. —

Nach der Siegesfreude hoffte vor Allen — Preußen einer schönen Zukunft entgegen zu gehen. Unter den Fürsten Deutschlands hatte Friedrich Wilhelm allein Alles seinem Volke und dieses wiederum ihm seine nationale Selbständigkeit, die Bedingung jeder weitern Fortbildung, zu verdanken. Vor allen Staaten Deutschlands war Preußen in seiner inneren Entwickelung am weitesten vorgeschritten, vor allen Staaten Deutschlands stellte Preußen auf dem Wiener Congresse die freisinnigsten Anträge und drang am eifrigsten auf Volksrepräsentation. In dem am 13. September 1814 dem Fürsten Metternich von Hardenberg mitgetheilten Entwurfe einer deutschen Verfassung heißt es (Art. 7.) von den Landständen: „ihre Befugnisse sollen zugleich sein ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde" (!). —

Und dieses Wort ward in Preußen zur That. Friedrich Wilhelm der Gerechte, eingedenk seines Versprechens von 1810,

Digitized by Google

eingedenk der Versammlung interimistischer Repräsentanten von 1811, gab

unterm 22. Mai 1815 die allbekannte Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks.

Sie lautet:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände u. s. w.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung — —, mit Einschluß der Besteuerung.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. —

§. 7. Sie soll den 1. September d. Jahres zusammentreten.

Man beachte es wohl! nicht ein bloßes Versprechen liegt uns hier vor, sondern ein nicht umzudeutendes Königswort, — ein **Gesetz**. —

Auf den 22. Mai 1815 folgen trübe Jahre, über welche wir so schnell als möglich hinwegeilen. Im Ministerium entstand — man sagt, daß Oestreich seine Besorgniß vor zu kräftiger Geistesbewegung geltend machte, — eine Reactionspartei; die Deputirten, welche sich am 1. September in Berlin versammeln sollten, wurden nicht einberufen; das Verfassungswerk ruhte trotz der dem Bundestage übergebenen Note vom 5. Febr. 1818, und die von Görres überreichte Mahn-Adresse der rheinischen Landschaft (12. Januar 1818) ward bei Hofe sehr mißfällig aufgenommen. Durch die Cabinetsordre vom 31. März 1817 (Einsetzung des Staatsraths)

Digitized by Google

wurde die Entwerfung einer Verfassungsurkunde befohlen, dieselbe aber — im Widerstreit mit dem §. 5 des Gesetzes vom 22. Mai — nur Staatsbeamten übertragen. Im Juli 1819 vollendet, blieb der Entwurf ununterzeichnet in der Staatskanzlei: statt der allgemein erwarteten Bekanntmachung erfolgten polizeiliche Verhaftungen, Inquisitionen wegen demagogischer „Umtriebe" und — die Karlsbader Beschlüsse; Censuredicte unterdrückten die öffentliche Stimme, und das freie Wort verhallte in Gefängnissen. —

Erst 1823 — acht Jahre nach der Verordnung über die „ohne Zeitverlust" zu bildende Volksrepräsentation — erschien das Gesetz über Errichtung der Provinzialstände; Reichsstände wurden darin als bevorstehend angekündet. Siebenzehn neue Jahre verflossen, — die Provinzialstände warteten vergebens auf ihre gesetzliche Ergänzung: die Reichsstände. Stimmen des Mißbehagens über büreaukratische Erstarrung wurden indessen laut, und der westphälische Landtag erinnerte (i. J. 1830) einstimmig an das unvollendete Verfassungswerk; — die reichsständische Versammlung unterblieb nach wie vor. Das Edict vom 17. Januar 1820 hatte die Staatsschuld wie jede künftige Anleihe „unter die Garantie der Reichsstände" gestellt; — die garantirenden Reichsstände aber existirten und existiren noch immer — nur allein in der Gesetzsammlung und in der Hoffnung des preußischen Volkes.

Und diese Hoffnung des preußischen Volkes auszusprechen, — wer war mehr dazu berechtigt als der Königsberger Huldigungslandtag?! Von seinem Könige aufgefordert, nach altherkömmlichem Brauche „die Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen," beschloß der Landtag mit 87 Stimmen gegen 5, die Verfassungsrechte zu wahren und Sr. Maj. an die bereits durch das Edict vom 22. Mai 1815 gesetzlich gewährte, aber factisch noch immer nicht ins Leben getretene Volksrepräsentation zu erinnern. Ostpreußen, arm und wenig beachtet, noch wund von jenen unglücklichen Kriegsjahren, hat nicht seine Leiden geklagt, vielmehr seine Noth anständig verhüllend die Sache des gesammten Vaterlandes in freier, männlich-loyaler Rede geführt. Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit einer Volksvertretung hin; nur durch sie kann der Beamtenwillkür Einhalt geschehen, nur durch sie kann des Volkes Stimme zum Throne gelangen, und zwischen Regierung und Regierten das Vertrauen wieder hergestellt werden, welches allein bei künftigen politischen Stürmen (und schon ziehen die Wolken dicht zusammen) das Land vor dem Schicksale des Jahres 1807 zu schützen vermag. Nicht bloß berechtigt war der Huldigungslandtag zu solcher Mahnung, er erfüllte dadurch eine Pflicht gegen das Vaterland und gegen den König. —

Digitized by Google

III.

Welcher Bescheid ward den Ständen?

Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz.

Der Landtagsabschied v. 9. September 1840 besagt, Friedrich Wilhelm III.

„habe wegen der Ereignisse, die er bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen." „Von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend habe er den auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen und seinem Lande die Provinzialverfassung verliehen. Dieses Werk solle auch in Zukunft treu gepflegt und einer ersprießlicheren Entwickelung entgegengeführt werden." —

1. Insofern „die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse" in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet werden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen. Vorgänge in den deutschen Kammern können wohl schwerlich gemeint sein. Die seit dem ersten Pariser Frieden zunehmende Unzufriedenheit Deutschlands wollen wir zwar — zur Ehre unseres Volkscharakters — keineswegs in Abrede stellen. Wenn aber auch in Folge derselben sich hie und da Irrungen zwischen Fürsten und Ständen erhoben, so

Digitized by Google

geschah dies doch weder in so kurzen Zwischenräumen noch in solcher Ausdehnung, daß man darauf eine Rechtsverweigerung gründen könnte. „Wir", — sagt Herr v. Gagern —, „wir Edelleute haben einiges Recht, die deutschen Repräsentativverfassungen anzuklagen, die Fürsten nicht, nicht ohne Undank. In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen mit Liebe nicht nur, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. Mit diesem Enthusiasmus hat man die Civilisten behandelt. So wenig — ein englisches Parlament nach den Redensarten des Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett zu beurtheilen ist, so wenig unsere Kammer nach dieser oder jener isolirten Aeußerung. Die so urtheilen, haben nicht den entferntesten Begriff von unseren früheren landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe."

Allein die Untersuchung, welche „Ereignisse" gemeint seien, ist auch unnöthig, da sie Preußen weder bis zum 1. September 1815 (dem Termine der einzuberufenden Reichsstände) noch später betrafen. Welchen Mißbrauch auch immerhin „in andern Ländern" das Repräsentativsystem erfahren, in Preußen war die Regierung zu weit vorgeschritten, um die Stimme freier Diskussion zu scheuen, in Preußen war der König von der Treue seines Volkes zu fest überzeugt, um durch irgend welche Befürchtung sich von der Erfüllung seines Versprechens abhalten zu lassen. —

2. Schwieriger noch ist die Aufgabe, „die Mißdeutung, welche mit den königlichen Worten verbunden wurde", nachzuweisen. Oeffentliche Mißdeutung durch die Presse ist uns nicht bekannt, eben so wenig eine berichtigende Erklärung, die von Seiten des Staatsoberhauptes gegen solchen Frevel nöthig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sache so scharf und bestimmt gegeben ist, wie in §. 3 und 4 des genannten Edicts:

> — „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll, und deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung u. s. w. erstreckt" —;

da muß wohl jede Deutung — sie mag ein Mehr oder Weniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einzig möglichen Sinn jener Worte findet man wiederholentlich in dem Finanz-Edict

Digitized by Google

vom 17. Januar 1820, in der Verordnung über die zu errichtenden Provinzialstände (vom 5. Juni 1823) und in vielen nachfolgenden Gesetzen ausgedrückt; zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte.

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
Verlegen zu, daß er den Bittenden
Auf einen Augenblick entferne; noch
Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann." —

Und in eben demselben, nicht umzudeutenden Sinne hat der ostpreußische Huldigungslandtag das Edict vom 22. Mai 1815 verstanden, indem er so bescheiden als klar darauf antrug, den Provinzialständen ihre gesetzmäßige Bestimmung zu geben, d. i. die Versammlung der „Landesrepräsentanten" aus ihnen erwählen zu lassen. —

3. Unzweifelhaft ist's, daß das Institut der Provinzialstände sowohl „auf geschichtlicher Entwickelung beruht als auch der deutschen Volksthümlichkeit entspricht." Die Geschichte lehrt, daß die früheren Stände sehr ausgedehnte Freiheiten, wie das volle Recht der Steuerverwilligung, besaßen und in Preußen sogar (kurfürstliche Assecuration vom 12. März 1663) über Krieg und Frieden entschieden. Die früheren deutschen Landtage, — lehrt gleichfalls die Geschichte, — hatten die Aufgabe, besondere Rechte und Privilegien geschlossener Stände zu vertheidigen; die daselbst zwischen Fürsten und Ständen gepflogenen Verhandlungen glichen (wie Bülau es treffend ausdrückt) „einem Kongresse zweier Mächte, die über ihre collidirenden Interessen einen Vergleich schließen." Daß aber jene Stände für ein allgemeines Volksinteresse, für die heilige Unantastbarkeit des Vaterlandes und eine glorreiche Einheit desselben aufgetreten, davon sind die Beispiele zu zählen. Zur Zeit wird wohl weder Fürst noch Volk eine Entwickelung „ersprießlich" finden, welche den jetzigen Ständen die Bedeutung und Wirksamkeit ihrer Vorgänger ertheilte. Will man

Digitized by Google

nun einmal nicht anders als mit rückwärts gewendetem Blicke vorschreiten, so vergesse man doch nicht, daß in Deutschland

das Princip „allgemeiner Volksvertretung"

bei weitem älter und volksthümlicher ist, als das der Land-Standschaft*). — Freiheit der Gemeinde, Verantwortlichkeit der von derselben erkorenen Obrigkeit und eine auf Gleichheit der Gemeinderechte beruhende (nicht octroyirte) Volksrepräsentation findet man bei den Deutschen und überall, wo Deutsche hingekommen, lange vor der Entstehung des Feudalwesens. Werden wir auf die Vergangenheit hingewiesen, so wollen wir uns lieber auf die freie deutsche Eiche stützen, als den historischen Wurzeln mittelalterlicher Feudalität nachgraben.

4. Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied gar nicht, verspricht aber dafür eine „ersprießlichere Entwickelung der Provinzialverfassung." — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzelnen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben. Erwägt man die jüngsten Standeserhöhungen und die darin liegende Suggestion zu Majoratsstiftungen, so könnte man die Absicht einer Pairieschöpfung nach englischem Vorbilde vermuthen, — eine Schöpfung, die gerade in Preußen auf unübersteigliche Hindernisse stoßen und ein ganz fremdartiges Element in das unaristokratische Institut der Provinzial-Landtage bringen würde. — Preußen, von drei Großmächten eingeschlossen, kann mit seinen 14 Millionen und seiner allgemeinen Wehrhaftigkeit überall hin den Ausschlag geben, und empfängt nur dieser Stellung wegen das Compliment der Ebenmächtigkeit. Wie aber, wenn es für sich allein steht? Seine Volkseinheit ist bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen; denn nicht von jeder der acht Provinzen kann mit Gewißheit

*) Historische Zeugen dessen sind Möser, Zachariä, Welcker, Mittermaier, Feuerbach u. v. A. — Tamdiu Germania vincitur! so klagt Tacitus über die stets erfolglosen Triumphe der Römer. Tamdiu Germania vincitur! wie den Römern wird es allen Feinden germanischer Freiheit ergehen. —

Digitized by Google

ausgesagt werden, daß sie, — durch außerordentliche Ereigniſſe vom Ganzen getrennt, — ſich als ein von ſeinem Körper losgeriſſenes Glied empfinden würde; eine ſolche Gliederung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Jede einſeitige Ausbildung der Provinzial-Verfaſſung ohne Reichsſtände wäre daher eine Gefahr für die Zukunft; ſtatt eines organiſch gegliederten Staates würden wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen, deren jede nur ihr Sonderintereſſe im Auge hätte; an unſerm theuern Vaterlande würde ſich im Kleinen wiederholen, was wir im Großen an Deutſchland erfahren: Untergang der Einheit, mit ihr Verluſt der bürgerlichen Freiheit und ausländiſche Unterjochung. — — Wir für unſer Theil kennen nur Eine erſprießliche und volksthümliche Entwickelung der zeitigen Provinzialſtände, — die durch Königswort und Geſetz verbürgte Entwickelung zu **Reichsſtänden**. — —

Die Unbeſtimmtheit des königlichen Beſcheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlaſſen. Einige fanden darin eine abweiſende „Berichtigung der in der ſtändiſchen Denkſchrift ausgeſprochenen Anſichten"; die meiſten aber, die geiſt- und gemüthvollen Worte des Königs für eine — nur noch nicht deutlich ausgedrückte Gewährung haltend, gaben ſich einem patriotiſchen Enthuſiasmus hin, wie er „in der Geſchichte unſerer Landtage nicht nachzuweiſen iſt." Dadurch wurde die erläuternde Cabinets-Ordre vom 4. October 1840 erforderlich. In Folge eines Berichtes des Miniſter v. Rochow erklärt ſich darin der König gegen die Mißdeutung, welche ſeinen ſchriftlichen und mündlichen Aeußerungen eine „Zuſtimmung zu dem in der Denkſchrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfaſſung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815" unterlege. — Friedrich Wilhelm IV. ehrt das freie Wort und achtet auch die ihm entgegenſtehende Anſicht, wenn ſie in beſcheidener Weiſe ſich kund giebt. Unumwunden geſtehen wir daher, daß die an den Miniſter v. Rochow gerichtete Cabinets-Ordre an vielen Orten den traurigſten Eindruck machte, jenen vorgreifenden Enthuſiasmus dämpfte und manche ſchöne bürgerliche Hoffnung zerſtörte.

Iſt nun aber — und dieſe Frage muß uns hier beſonders

Digitized by Google

interessiren — ist durch den Landtagsabschied und durch den berichtigenden Kommentar vom 4. October 1840

das Edict vom 22. Mai 1815 aufgehoben oder besteht es nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Geltung?

1. Es ist schon dargethan worden, daß das genannte Edict nicht vereinzelt dasteht, vielmehr in den mit dem Staate vorgenommenen Veränderungen wurzelnd sich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Gesetzgebung verbreitet. Nicht ohne Zerstörung dieser Wurzeln und Zweige könnte es aufgehoben werden, wenn anders nicht eine Rechtsungewißheit, wie bereits ein anderer deutscher Staat sie beklagt, entstehen soll. Um schon mehrmals Gesagtes nicht von Neuem zu wiederholen, gedenken wir hier nur des Staatsschulden-Edicts vom 17. Januar 1820, in welchem die Staatsschuld und alle künftigen Anleihen unter „Garantie der Reichsstände" gestellt werden. Wie sollte zur Zeit gemeinsamer Noth der Staat, so lange er der Reichsstände entbehrt, ohne Umgehung des Gesetzes eine neue Anleihe machen? Wahrlich! die Staatsgläubiger würden, bräche früh oder spät ein Krieg aus, dessen Chancen doch nicht zu bestimmen sind, durch das Edict vom 17. Januar eine noch geringere Garantie haben, als in den Jahren 1806/7 an den in der Berliner Bank deponirten Wittwen- und Waisengeldern.

2. Was aber bei Entscheidung der Frage noch von größerm Gewicht ist, auch an der erforderlichen Rechtsform würde es einer derartigen Aufhebung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 gebrechen.

„Alle Menschen," — sagt Justus Möser, der rechtseifrige advocatus patriae, — „alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph, und letztere vielleicht am ersten, da sie Beide zu hoch stehen und von der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennt, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten." —

Digitized by Google

Nun bestimmt aber das allgemeine preußische Landrecht, Einleitung:

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, ebensowenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist. —

Da diese zur Aufhebung eines Gesetzes erforderlichen Bedingungen — das Siegel der Rechtsform — dem Landtagsabschiede, wie der Cabinetsordre vom 4. October abgehen, so folgt daraus, daß der König dadurch keineswegs das Edict vom 22. Mai 1815 zurückzunehmen gewillt war. Es besteht dasselbe nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Kraft, und die Befugniß, ja die Pflicht der Stände, auf die Vollziehung desselben zu beharren, ist außer Zweifel gestellt. Die vierte Frage erledigt sich dadurch von selbst. —

Digitized by Google

IV.

Was bleibt der Ständeversammlung zu thun übrig?

Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen. —

Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben. —

Königsberg, am Krönungstage 1841.

Digitized by Google

Erkenntniß

des

Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts

vom

19. Januar 1843.

Digitized by Google

Auf weitere Vertheidigung des praktiſchen Arztes Dr. Johann Jacoby zu Königsberg

erkennt der Ober-Appellationsſenat des königl. Kammergerichts den Akten gemäß für Recht,

daß

das Erkenntniß des Criminalſenats des königl. Kammergerichts vom 5. April 1842 dahin abzuändern, daß Inculpat Dr. Johann Jacoby von der Beſchuldigung frechen unehrerbietigen Tadels, Verſpottung der Landesgeſetze und Erregung von Mißvergnügen, ſowie von der Anſchuldigung der Majeſtätsbeleidigung völlig freizuſprechen, die Koſten der Unterſuchung niederzuſchlagen, Inculpat aber die Koſten der weitern Vertheidigung zu tragen gehalten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die zum Huldigungslandtage verſammelten Provinzialſtände des Königreichs Preußen hatten auf die königliche Propoſition, „darüber zu berathen, ob und welche Beſtätigung etwa noch beſtehender Privilegien in Antrag zu bringen ſei?“ in der Denkſchrift vom 7. September 1840 die Bitte geſtellt: eine Verſammlung von Landesrepräſentanten zur gemeinſamen Vertretung des geſammten Vaterlandes zu bilden, um ſo die in der Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißene ſtändiſche Verfaſſung zu vollenden.

Mit Beziehung hierauf erwähnte Se. Maj. in dem Landtagsabſchiede vom 9. September 1840, was den hochſeligen König bewogen habe, die mit Seinen königlichen Worten verbundene Deutung in reifliche Ueberlegung zu ziehen und von den herrſchenden

Digitized by Google

Begriffen allgemeiner Volksvertretung Sich fernhaltend, allen Theilen der Monarchie eine provinzial- und kreisständische Verfassung zu verleihen, und erklärte schließlich: entschlossen zu sein, „dieses edle Werk immer treu zu pflegen und einer für das Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegen zu führen." —

Da diesen königlichen Worten ein denselben fremder Sinn untergelegt worden war, so befahl Se. Majestät auf den Bericht des Staatsministers v. Rochow durch Kabinetsordre vom 4. October 1840, daß nicht nur das Propositionsdecret und der Landtagsabschied, sondern auch die ständische Denkschrift veröffentlicht werde, „um so jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob durch den Landtagsabschied Seine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen sei." — Mit Rücksicht auf diese Ereignisse erschien vor dem Zusammentritt der ostpreußischen Provinzialstände zu dem siebenten Landtage im Monat Februar 1841 eine anonyme Schrift unter dem Titel:

„Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen",

die des verweigerten Imprimatur ungeachtet mit Umgehung der Censur von Georg Wigand in Leipzig verlegt, ebendaselbst bei Ries gedruckt und unter der fälschlich gebrauchten Firma „Mannheim bei Hoff" in etwa 2500 Exemplaren an alle bedeutenden Buchhandlungen Preußens versendet, auch vorher schon in lithographirten Exemplaren als handschriftliche Mittheilung verbreitet worden war. — Sie ist Preußens Provinzialständen gewidmet, und den zum siebenten Landtage versammelten Deputirten nebst einer auf die Schrift bezüglichen, mit vielen Unterschriften versehenen Petition um Erweiterung der ständischen Verfassung, mit Vorwissen des Landtagsmarschalls, übergeben worden. Ihr Zweck war im Eingange dahin angegeben: „die politische That des ostpreußischen Huldigungslandtags eindringlich und sinngetreu in die Sprache des Volks zu übertragen." Hierauf werden die vier Fragen aufgeworfen:

1) Was wünschten die Stände?
2) Was berechtigte sie?

Digitized by Google

3) Welcher Bescheid ward ihnen?

und

4) Was bleibt ihnen zu thun übrig? —

Bei Erörterung der ersten Frage sucht der Verfasser zu zeigen, daß das preußische Volk vermöge seiner sittlichen und geistigen Bildung besonders befähigt sei zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, daß jedoch dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk kaum den geringsten Antheil an der Regierung habe, die Theilnahme der selbständigen Bürger an den Angelegenheiten des Staats aber ein dringendes Bedürfniß für die Fortbildung der Nation sei. Er schildert sodann den nachtheiligen Einfluß der Censur, wie sie in Preußen gehandhabt werde, sucht auszuführen, daß weder die Communalverfassung, noch die nach Provinzen geschiedene ständische Verfassung als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten könne, und nachdem er hervorgehoben, daß auch die richterliche und verwaltende Staatsthätigkeit der Einsicht, wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen sei, erwähnt er, daß nur durch eine reichsständische Verfassung der Beamtenwillkür Einhalt geschehen, nur durch sie des Volkes Stimme zum Throne gelangen könne, daß dann erst Fürst und Volk Eins sein, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stelle im Gesammtvaterlande behaupten und jeder feindlichen Macht gegenüber fest und würdig dastehen werde, „eine unbezwingliche Waffe gegen die hereindringende Barbarei des Nordens, ein Meduſenschild gegen die Uebergriffe des Westens.“ —

Bei Beantwortung der zweiten Frage erinnert der Verfasser kurz an die Ereignisse, welche das eine Landesrepräsentation verheißende Gesetz vom 22. Mai 1815 herbeigeführt haben, erwähnt, daß hierauf trübe Jahre gefolgt, und erst im Jahre 1823 das Gesetz über Errichtung von Provinzialständen erschienen sei, die hierin abermals angekündigten Reichsstände aber bisher nur in der Gesetzsammlung und in der Hoffnung des preußischen Volkes existirten. Nach diesen Vorgängen — so meint der Verfasser — sei der Königsberger Huldigungslandtag, als er, wegen Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien befragt, auf Grund der Verordnung von 1815 an die verheißene Volksrepräsentation erinnert habe,

Digitized by Google

hierzu nicht blos berechtigt gewesen, sondern er habe dadurch eine Pflicht gegen das Vaterland und gegen den König erfüllt. Nach Erwähnung und Besprechung des den Ständen gewordenen Bescheides beantwortet der Verfasser die vierte Frage:

Was bleibt der Ständeversammlung zu thun übrig?

mit den Worten:

„das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen",

und schließt endlich mit dem Satze:

„der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben". — —

Die Schrift wurde nicht blos in Preußen, sondern auch in den andern deutschen Staaten in Folge Beschlusses der Bundesversammlung unterdrückt und die angeordnete Beschlagnahme der vorhandenen Exemplare überall zur Ausführung gebracht. —

Während dies vorging, bekannte sich der praktische Arzt Dr. Jacoby unter Ueberreichung der Schrift in der Immediat-Vorstellung v. 23. Februar 1841 als Verfasser, gab die Veranlassung derselben an und stellte sie — sich selbst der gesetzlichen Verantwortlichkeit unterziehend — gegen jede willkürliche Deutung unter Sr. Maj. erhabenen Schutz. Durch Kab.-Ordre v. 2. März 1841 wurde indessen auf den Bericht des Ministers des Innern dem letztern überlassen, gegen Jacoby sowohl wegen des Inhalts der Schrift als wegen der Art ihrer Verbreitung die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen. Im Ministerio des Innern wurde eine Anklageschrift ausgearbeitet und in derselben Dr. Jacoby beschuldigt:

1. durch frechen unehrerbietigen Tadel und Verspottung der Landesgesetze Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt,
2. sich der Majestäts-Beleidigung, und
3. sich des Conats zum Hochverrathe schuldig gemacht zu haben.

Vom Criminal-Senate des Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg wurde die Criminal-Untersuchung eröffnet und diese späterhin auch auf das Verbrechen der Fälschung ausgedehnt, weil der Schrift wider

Digitized by Google

Wissen des Buchhändlers Hoff in Mannheim dessen Firma gegeben war.

Inculpat erkannte auch in den gerichtlichen Verhören seine Autorschaft an, leugnete aber sich der Verbrechen, deren er angeklagt war, schuldig gemacht zu haben und verlangte seine völlige Freisprechung.

Nach Erledigung einiger Zweifel über die Competenz erkannte der Criminal-Senat des Kammergerichts, welchem auf das Gesuch des Inculpaten und in Folge seiner Wahl durch Kab.-Ordre v. 11. December 1841 die richterliche Entscheidung übertragen war, daß Inculpat von der Anschuldigung des Hochverraths völlig freizusprechen, wegen Majestäts-Beleidigung dagegen, sowie wegen frechen unehrerbietigen Tadels, Verspottung der Landesgesetze und Erregung von Mißvergnügen mit $2^1/_2$jährigem Festungs-Arrest zu bestrafen, auch des Rechts die Nationalkokarde zu tragen verlustig zu erklären.

Gegen dieses Erkenntniß hat Inculpat das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingelegt, und auch in dieser Instanz eine selbstverfaßte Vertheidigung eingereicht.

Im Laufe der Untersuchung hat Inculpat wiederholt anerkannt, die Schrift, welche die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt hat, ohne fremde Beihülfe — und nur unter Benutzung verschiedener Druckschriften verfaßt zu haben. Nach seiner innigen Ueberzeugung soll dieselbe weder einen frechen unehrerbietigen Tadel der Gesetze enthalten, noch auf Erregung von Mißvergnügen abzielen und ebensowenig majestätsbeleidigend oder hochverrätherischen Inhalts sein. Frei von einer solchen Tendenz habe er die Schrift, noch ehe er von einem Verbote derselben etwas gehört, Sr. Maj. dem Könige überreicht, lediglich um die in Leipzig angeblich auf Betreibung des Preuß. Ministerii erfolgte Beschlagnahme derselben zu Sr. Maj. Kenntniß zu bringen, um so eine ähnliche Beschlagnahme in Preußen durch Sr. Maj. erhabenen Schutz unmöglich zu machen. Sein Zweck bei Abfassung der Schrift sei nur der gewesen, durch geschichtliche Darstellung eine publicistische Meinung auszusprechen. Ueber die Veranlassung hiezu hat er sich auf seine Immediat-Eingabe v. 23. Februar 1841 bezogen. In dieser heißt es: daß der mächtige Eindruck des Huldigungslandtags, die freudige Hoffnung, die durch denselben in

Digitized by Google

jedem preuß. Herzen erregt sei, die Schrift veranlaßt habe, in welcher offen und wahr die Gesinnungen und Wünsche ausgesprochen seien, die er als die unter seinen Mitbürgern allgemein vorwaltenden erkannt habe. Sodann schließt er:

„das freie Wort vom Königsthron herab, — diese in der Geschichte einzige, allen Gegenwärtigen unvergeßliche That der Oeffentlichkeit, — hat jedem Unterthan die freudige Ueberzeugung gewährt, daß es nicht Ew. Majestät Wille ist, die Stimme des Volkes vom Throne — fern zu halten.“ — Fünf und zwanzig Jahre lang, sagt Inculpat in seiner Rechtfertigung, hat das Volk auf Erfüllung des — Reichsstände verheißenden Gesetzes gewartet, — schweigend, da es die Erfüllung von oben gehofft. Tausend Gesetze seien indeß spurlos an ihm vorübergegangen, dieses Eine habe es treulich im Gedächtniß bewahrt.

Der Antrag des Huldigungslandtags, diese bescheiden mahnende Bitte, habe freudigen Widerhall gefunden. Diese Thatsache öffentlich auszusprechen, ihre Bedeutsamkeit wiederholt einem erhabenen Fürsten an's Herz zu legen, dadurch dem Vaterlande und seinem Könige zu nützen, — sei der alleinige Zweck gewesen, den er bei Abfassung seiner Schrift vor Augen gehabt. Der reinsten Absicht, das Wohl seines Vaterlandes nach Kräften zu fördern, sich bewußt, müsse er die Anklage als eine unbegründete zurückweisen.

Ueber die Verbreitung der Schrift hat er angegeben: als dieselbe verfaßt, habe er Otto Wigand in Leipzig ersucht, sie in einigen 40 Exemplaren zu drucken und diese ihm selbst zukommen zu lassen. Ohne hierauf eine Antwort zu erhalten, habe er erst in der Leipz. Allg. Zeitung die Ankündigung der Schrift gelesen, die ohne sein Wissen und Willen erfolgt sei. Bald darauf habe Otto Wigand ihm geschrieben, daß die Schrift mit Bewilligung der Censur gedruckt, angekündigt, unmittelbar darauf aber von der sächsischen Polizei mit Beschlag belegt sei, „weil das preuß. Ministerium nicht wolle, daß über Preußen irgend Etwas, gut oder böse, veröffentlicht werde.“ —

Hierauf habe er sich an Georg Wigand gewendet, der zugleich, wie er gewußt, — Commissionär von Hoff in Mannheim sei, und ihn ersucht die Schrift anderswo als in Leipzig drucken zu lassen, und wenn dies Hindernisse erfahren sollte, ihm nur etwa 40 Exem-

Digitized by Google

plare abziehen zu laſſen und ihm zu überſenden. — Die Lithographie ſei zwar nicht in ſeinem Auftrage, jedoch mit ſeinem Wiſſen veranſtaltet unter Benutzung einer Abſchrift des Manuſcripts und zwar zu der Zeit, als ſeine Schrift in Leipzig in Beſchlag genommen, und der Wiederabdruck noch zweifelhaft geweſen ſei, ſowie zu dem Zwecke, ſie den Deputirten des Landtags mit einer Petition zu übergeben. —

Hiernach iſt nun zuvörderſt außer Zweifel:

daß die Schrift vom Inculpaten verfaßt, daß ſie in ſeinem Auftrage gedruckt, mit ſeinem Wiſſen lithographirt und verbreitet worden iſt.

Geleugnet hat er, daß mit ſeinem Willen der Schrift die Firma „Hoff in Mannheim" gegeben, vielmehr behauptet, daß dies ohne ſeine Erlaubniß, ja ohne ſein Wiſſen geſchehen ſei. Auch iſt nichts ermittelt, was dieſer Behauptung im Mindeſten widerſprechen könnte; man ſcheint deshalb auch ſpäter die Anklage auf Fälſchung, obgleich ſolche Gegenſtand der Unterſuchung geworden iſt, aufgegeben zu haben. Das erſte Erkenntniß erwähnt dieſen Punkt gar nicht. — Während der Unterſuchung iſt noch eine 2. Auflage der Schrift in Straßburg erſchienen, allein auch hier iſt Inculpat einer Betheiligung nicht einmal verdächtig. —

Durch Verfaſſung und Verbreitung der Schrift ſoll ſich nun Inculpat nach der Anklage:

I. des Hochverraths oder doch des Verſuchs zum Hochverrath ſchuldig gemacht haben.

Da Inculpat von dieſem Verbrechen durch das erſte Erkenntniß völlig freigeſprochen iſt, ſo iſt daſſelbe auch nicht weiter Gegenſtand der Beurtheilung in zweiter Inſtanz.

Er beſchwert ſich zwar über die Art und Weiſe, wie die Freiſprechung motivirt worden iſt, namentlich darüber, daß die Entſcheidungsgründe ſeinen Charakter verdächtigen und ſeine politiſche Geſinnung als eine verwerfliche und frevelhafte bezeichneten. Da indeſſen nach unſeren Geſetzen nur gegen den nachtheiligen Ausſpruch eines Gerichts, aber nicht gegen die Gründe eines Erkenntniſſes ein Rechtsmittel zuläſſig iſt, und bei der erfolgten völligen Freiſprechung die rechtliche Entſcheidung ſelbſt in dieſer Inſtanz keiner weitern Beurtheilung unterliegt, ſo müſſen auch die

Digitized by Google

zur Rechtfertigung dieser Entscheidung angeführten Gründe von jeder fernern Prüfung und Erörterung ausgeschlossen bleiben.

Inculpat ist

II. angeklagt und vom ersten Richter schuldig befunden, die Landesgesetze frech und unehrerbietig getadelt zu haben.

Der §. 151 des Allg. Land-Rechts II. 20 verordnet:

„Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt."

Inculpat hat auf die Unbestimmtheit des Ausdruckes in diesem Gesetze, die der subjectiven Willkür ein freies Feld eröffne, aufmerksam gemacht, dessen beschränkte Anwendung zu zeigen gesucht und hervorgehoben, daß dem, der die Freiheit habe über Alles zu urtheilen und seiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen, auch das Recht nicht versagt werden könne, Dinge, die er tadelnswerth finde, so zu tadeln wie er sie finde, daß dieses vielmehr dem erlaubten Zwecke alles öffentlichen Tadelns, Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern, völlig gemäß sei. Wie die Glaubensfreiheit, so ist auch die Freiheit zu denken und seine Gedanken mitzutheilen, es sei mündlich oder durch Schrift, stets in unserm Vaterlande geachtet und geschützt worden. Nur unter besonderen Verhältnissen und Zeitumständen hat man eine Beschränkung dieser Freiheit im Interesse des allgemeinen Wohls für nothwendig erachtet, dann aber auch die Grenzen möglichst genau bezeichnet, in denen sich die Freiheit zu schreiben, zu bewegen hat. Und dennoch haben viele wohlgesinnte und wohlunterrichtete, dem Könige treu ergebene und auf das Wohl des Vaterlandes eifrig bedachte Männer selbst solche Maßregeln als dem gemeinen Wesen schädlich bezeichnet, weil man nicht ohne Grund hervorhob, daß die Erwägung über Beobachtung dieser Schranken immer dem willkürlichen Urtheile Einzelner anheimfalle, und indem man die Unwahrheit und Lüge zu unterdrücken trachte, dadurch auch zugleich zur Unterdrückung der Wahrheit und Wahrheitsliebe die Hand biete und die Aufklärung über die wichtigsten Gegenstände hindere. Insbesondere

Digitized by Google

iſt niemals die Befugniß jedes Einzelnen in Frage geſtellt, ſein Urtheil über die Angelegenheiten des Staats, über deſſen Verfaſſung, Verwaltung und über die in demſelben herrſchenden Geſetze durch Vermittelung der Preſſe öffentlich auszuſprechen. Ja man hat ſogar im Intereſſe des Staats eine öffentliche und freimüthige Beſprechung dieſer Angelegenheiten für heilſam gehalten, theils um den Sinn für das allgemeine Weſen und das Intereſſe an den Angelegenheiten des Vaterlandes zu fördern, theils um Gelegenheit zu erhalten, beſtehende Uebel zu erforſchen und bei Zeiten Abhülfe zu bereiten, Vorurtheile zu beſeitigen und Irrthümer aufzuklären. Und ſo mag denn noch an die Kab.-Ordre vom 14. October 1842 erinnert werden, welche gerade in Beziehung auf allgemeine Angelegenheiten will, daß der mit Würde freimüthigen Geſinnung die Freiheit des Worts nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Beſprechung nicht beſchränkt werde, und nur darauf hinweiſt, dem einſchleichenden Gifte der Lüge und Verführung das wirkſamſte Mittel entgegenzuſtellen: die Waffe der **Wahrheit**, die — wie die Geſchichte lehrt — ſtets, wenn auch nach mannichfachen Kämpfen, dann aber um ſo entſchiedener, den Sieg davon getragen hat. Daß aber die Sprech- und Schreibefreiheit über öffentliche Angelegenheiten nicht beſchränkt ſein ſoll auf Anerkennung des für gut und lobenswerth Erkannten, ſondern daß ſie auch die Macht haben ſoll, dasjenige zu tadeln, was man in Angelegenheiten des Staats, deſſen Verfaſſung und Verwaltung für tadelnswerth hält, dies iſt in den Geſetzen nicht nur nicht verboten, ſondern als erlaubt anerkannt worden. Selbſt das Cenſurdecret vom 18. October 1819 beſtimmt, daß keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit gehindert, dem Schriftſteller kein ungebührlicher Zwang auferlegt werden ſoll; und nicht minder hebt auch die auf die Kab.-Ordre vom 10. December ſich gründende Verfügung der Cenſur-Miniſter vom 24. December 1841 hervor, daß Schriften, in denen die Staats-Verwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlaſſene oder noch zu erlaſſende Geſetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler oder Mißgriffe aufgedeckt, Verbeſſerungen angedeutet oder in Vorſchlag gebracht werden, um deswillen, weil ſie in einem andern Sinne als dem der

Digitized by Google

Regierung geschrieben sind, nicht verworfen werden sollen. In gleichem Sinne ist der §. 151 l. c. zu verstehn; denn indem er den frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate mit Strafe verfolgt, gestattet er den Tadel selbst, sofern er nur nicht ein frecher unehrerbietiger oder verspottender wird. Was man unter „unehrerbietig" und „Verspottung" zu verstehn habe, bedarf keiner Ausführung, da jene Worte dies selbst deutlich genug wieder geben; schwieriger erscheint es festzustellen, was für „frech" zu halten, und gerade dieses Wort hat die verschiedenartigste Auslegung jener Strafvorschrift zur Folge gehabt. Der erste Richter hat sich auf eine nähere Begriffs-Bestimmung nicht eingelassen; er meint, daß eine abstrakte Feststellung dessen, was „frech und unehrerbietig" sei, unmöglich, und die Entscheidungs-Norm vielmehr in dergleichen Beziehungen zum Theil auf dem Gefühle von Anstand und Sitte beruhe, daß — übrigens die Frechheit und Unehrerbietigkeit des Inculpaten so klar zu Tage liege, daß die Appellation an das Zartgefühl in der That unnöthig erscheine. Gelegentlich spricht er sich aber über das, was seiner Ansicht nach frech ist, auf eine Weise aus, daß dadurch der Begriff der Frechheit eine ungewöhnliche Ausdehnung erhält. So sagt er: „frech ist derjenige, welcher sich anmaßt zu belehren, ohne selbst gehörig unterrichtet zu sein, denn er stellt sich eigenmächtig auf einen Standpunkt, welcher ihm nicht gebührt." — Allein einem solchen Menschen ist zwar Uebereilung, Ueberschätzung seiner Fähigkeiten oder gar, wie der erste Richter selbst erwähnt, Anmaßung vorzuwerfen; Frechheit liegt in seinem Benehmen jedoch noch nicht. Wenn es ferner in dem ersten Erkenntnisse heißt: „frech ist derjenige, der behauptet ohne zu wissen, denn seine Behauptung muß nothwendig Lüge enthalten"; so ist nicht einmal diese Schlußfolge richtig, und der Richter selbst sagt an einer andern Stelle: „wer, ohne sich selbst genau zu unterrichten, tadelt, der tadelt frech, denn er könne es nicht wissen, ob das, was er behauptet, in der Wahrheit beruht." Wer dies aber nicht weiß oder nicht wissen kann, ist deßhalb noch kein Lügner, und seine Behauptung nicht nothwendig eine Lüge. Sieht man darauf, was der gemeine Sprachgebrauch als Frechheit bezeichnet, so nennt Eberhard den Menschen frech, der

Digitized by Google

den gegründeten Urtheilen über das, was recht, sittlich und anständig ist, also den überall anerkannten Gesetzen der Sittlichkeit und des Wohlstandes trotzt und dies durch sein äußeres Betragen zu erkennen giebt; dieser beleidigende Trotz ist das, wodurch Frechheit sich von Unverschämtheit und Schamlosigkeit unterscheidet. Adelung nennt den frech, welcher im hohen Grade verwegen, sowohl die Gefahr auf unbesonnene Art verachtet, als auch die Gesetze des Wohlstandes, der Ordnung der Menschheit und der guten Sitten ohne Scheu verletzt.

Ein Tadel kann dem Inhalte nach frech sein, ohne daß deßhalb die Form, in welche er gekleidet ist, das Gepräge der Frechheit an sich trägt; umgekehrt aber kann auch der dem Inhalte nach wohl begründete Tadel in einer den Anstand verletzenden, ja ihm grade Trotz bietenden Form vorgetragen werden. Das Eine wie das Andere ist, sofern der Tadel Gesetze und Anordnungen im Staate betrifft, strafbar, wenngleich der materiell freche Tadel strafwürdiger erscheint, weil er eben nur in einer böswilligen Tendenz wurzeln kann, während der formell freche Tadel eher in Uebermuth und Unbesonnenheit seine Erklärung finden kann.

Seinem Inhalte nach wird der Tadel frech sein, wenn die für denselben angeführten Argumente den anerkannten Gesetzen der Sittlichkeit und des Wohlstandes Trotz bieten, wenn zur Begründung derselben wissentlich falsche Thatsachen angeführt oder um zu tadeln die Wahrheit absichtlich entstellt wird.

Der Form nach frech dagegen wird der Tadel genannt werden müssen, der auf eine den Anstand und die Achtung vor dem Gesetze verletzende und ihnen Trotz bietende Weise ausgesprochen wird. Ueber die formelle Frechheit wird im Wesentlichen nur das Gefühl entscheiden können, über materielle Frechheit dagegen wird sich das Urtheil durch Prüfung der von dem Tadelnden angeführten Gründe finden lassen.

Verschieden hiervon ist jedoch das Urtheil über die politische Ueberzeugung des Schriftstellers. Principienfragen der Politik, Grundsätze des öffentlichen Wohls, Erörterungen über Gediegenheit oder Verwerflichkeit von Staatseinrichtungen und Verfassungen, über Mangel und Vorzüge derselben, Untersuchungen über

Digitized by Google

die Mittel, jenem abzuhelfen und dieſe zu erhöhen, können nicht Gegenſtand richterlicher Entſcheidung werden. Erörterungen der Art gehören einem Gebiete an, von dem die richterliche Wirkſamkeit ausgeſchloſſen iſt und deßhalb ſich fern halten muß. Sie findet ihre natürliche und geſetzliche Begrenzung in der Sphäre des poſitiven Rechts; über Meinungen der Politik hat ſie ſich jedes Urtheils zu enthalten. Sie entſcheidet über Privatſtreitigkeiten, ſobald ſie als Civil-Juſtiz auftritt und ſpricht über die Schuld oder Schuldloſigkeit des eines Verbrechens angeſchuldigten Individuums, wenn ſie als Criminal-Juſtiz in Anſpruch genommen iſt. Die Meinung als ſolche iſt kein Verbrechen; ſie kann nur ſtrafbar werden durch die Form, in welcher ſie in die Oeffentlichkeit tritt und durch die Abſicht, die bei der Veröffentlichung vorwaltet. Vorwurf richterlicher Entſcheidung kann daher auch nur die Form und die Abſicht werden, und je ſchwieriger es iſt, den Inhalt hierbei zu ſondern, um ſo ſtrenger wird für den Richter die Verpflichtung ſein, ſich ſelbſt zu überwachen, damit die Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit ſeines Urtheils vor dem Einfluß eigener Ueberzeugung gewahrt werde.

Wer alſo Landesgeſetze und Anordnungen im Staate auf die oben bezeichnete freche Weiſe tadelt, — es mag nun die Frechheit im Inhalte oder in der Form liegen, — und wer dabei die den Geſetzen ſchuldige Achtung verletzt, der macht ſich eines im §. 151 l. c. für ſtrafbar erklärten frechen unehrerbietigen Tadels ſchuldig. Eine Verſpottung aber begeht er, wenn er die Staatseinrichtungen von einer lächerlichen Seite zu ſchildern oder ſie ſonſt herabzuwürdigen trachtet. Daß jedoch, um jene Strafvorſchriften anwenden zu können, die tadelnden oder verſpottenden Aeußerungen von dem Urheber derſelben verbreitet ſein müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Hiermit iſt aber auch das Verbrechen vollendet; denn daß es nicht darauf ankommt, ob durch dergleichen Aeußerungen Mißvergnügen und Unzufriedenheit wirklich veranlaßt worden iſt, dies iſt im Art. 16 des Cenſur-Decrets vom 18. October 1819 mit Hinweiſung auf jene Strafvorſchrift deutlich ausgeſprochen; auch iſt die fortdauernde Gültigkeit jenes Edikts nach der Cab.-Ordre vom 18. September 1824 außer Zweifel.

Digitized by Google

Inculpat gesteht zu, daß er in seiner Schrift mannigfache Mängel in den Gesetzen, in der Verfassung und in der Verwaltung nachzuweisen bemüht gewesen sei. Er hält dies aber auch für vollkommen erlaubt, und leugnet entschieden, daß dies in frecher, unehrerbietiger und spottender Weise geschehen sei. Er versichert, daß er überall im Bewußtsein des reinsten Willens gehandelt, daß seine Schrift sich auf Urtheile über politische Ansichten, die ihm irrthümlich geschienen, beschränkt habe und seine Erörterung in den Grenzen des Anstandes geblieben sei. Möge auch, — so meint er —, der Schmerz über manche Mängel der Gegenwart ihn zu einem lebhaften Ausdruck seiner Gefühle und Wünsche fortgerissen haben, — die der Obrigkeit schuldige Achtung sei nirgends verletzt, die Ehre und der gute Name der Gegner nirgends von ihm angegriffen worden. Wie entschieden auch *seine* Ansicht der *ministeriellen* Staatstheorie entgegentrete, — Etwas *Unmoralisches*, ein *Handeln* wider besseres Wissen, Gesetzwidrigkeit oder Uebertretung der Verfassung seien den Bekennern jener Theorie niemals zur Last gelegt. Nirgends habe er die sittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überschritten. Ebenso leugnet er, Mißvergnügen oder Unzufriedenheit gegen die Regierung veranlaßt zu haben. Nur Wahrheit habe er gesagt. Wahrheit aber, so lehre die Geschichte, sei niemals den Staaten nachtheilig gewesen, wohl aber das *Verhüllen* der Wahrheit; nicht der freimüthige Schriftsteller, nur die *Verfolgung* desselben habe von jeher den Regierungen Gefahr gebracht.

Ob die Rechtfertigung des Inculpaten für begründet oder ob er nichts desto weniger — wie der erste Richter annimmt — des im §. 151 l. c. vorgesehenen Verbrechens schuldig zu erachten ist, hierüber kann nur die incriminirte Schrift selbst entscheiden, auf welche daher näher eingegangen werden muß.

In derselben heißt es nach Erwähnung der ständischen Denkschrift:

„Der Meinungskampf über constitutionelle und absolute Regierungsform löst sich in die einfache Frage auf:

soll die Regierung allein in den Händen abhängiger, besoldeter Beamten sein?

oder

soll gesetzlich auch den selbständigen Bürgern wahrhafte Einsicht und Theilnahme zustehen?" —

Inculpat bemerkt, daß diese Frage sich nicht so allgemein beantworten lasse, daß vielmehr die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten von dem sittlich-intellectuellen Standpunkte eines jeden einzelnen Volkes abhängig sei; er erinnert daran, daß unser Vaterland an sittlicher und geistiger Bildung seiner Bewohner keinem Lande Europas nachstehe, und daß keine Nation im Unglücke so viel sittliche Kraft, im Glücke und mitten unter allgemeiner Volksgährung so viel Mäßigung offenbart habe als die preußische.

„Und welchen Antheil an der Regierung" — so fragt er — „hat dieses an Sitte und Intelligenz so hochstehende Volk? Erröthend — so lautet die Antwort — müssen wir gestehen: — kaum den allergeringsten." —

Der erste Richter macht dem Inculpaten hier den Vorwurf, daß er gleichsam dasjenige Gefühl in Anspruch nehme, welches in einem mündig Gewordenen durch zu große Beschränkung hervorgerufen zu werden pflege. Und dieser Vorwurf, wenngleich er nicht den des frechen Tadels in sich schließt, verdient dennoch Beachtung, da der erste Richter in der ganzen Schrift ein consequent durchgeführtes, auf Erregung von Mißvergnügen abzielendes Tadel-System findet. Allein jener Vorwurf ist nicht gerechtfertigt. Inculpat will, wie er auch in seiner Vertheidigung hervorhebt, offenbar nichts weiter sagen, als daß das in sittlicher Hinsicht so hervorragend ausgebildete preußische Volk an politischer Bildung hinter andern Nationen zurückgeblieben sei, und dasselbe dieses Mangels halber mit andern Nationen eine Vergleichung nicht anstellen dürfe. Nachdem Inculpat mit Stolz und Zuversicht auf die sittliche und geistige Bildung des preußischen Volkes hingewiesen hat, muß er auf die Frage über die staatliche Theilnahme dieses Volkes erröthend oder beschämt antworten, weil er eben in dem geringen Antheile an der Regierung ein Mißverhältniß zu der hohen Bildung des Volks zu erblicken glaubt. Und wenn er sich dessen schämt (denn nur er selbst antwortet für sich), so muß ihm dies unverwehrt bleiben. — Daß der Grund jener mangelhaften politischen Ausbildung in zu großer Beschränkung von Seiten der Regierung liege, hat In-

Digitized by Google

culpat nicht gesagt, und ebensowenig kann zugegeben werden, daß in dem Gesagten die Absicht vorherrsche, die Leser in eine Stimmung zu versetzen, welche zur Aufnahme der tadelnden Aeußerungen geschickter machen und das Mißvergnügen gleichsam vorbereiten soll.—

Inculpat sagt sodann weiter:

„In zwiefacher Form kann die Theilnahme des Volks an den öffentlichen d. h. *seinen* Angelegenheiten sich kund und geltend machen, durch die *Presse* und durch *Vertretung*. Die schlimmsten Feinde beider: *Censur* und *Scheinvertretung* walten in Preußen";

und bespricht

1) die *Censur* und ihre Handhabung. —

Nach Mittheilung einer Stelle aus einer Cab.-Ordre vom 20. Februar 1804, welche auf alle Weise eine anständige Publicität gefördert wissen will, sagt er:

„Bekanntlich darf bei uns weder der kleinste Zeitungsartikel noch Schriften über 20 Druckbogen ohne Censurprüfung erscheinen; ist der Gegenstand ein politischer, so fällt meistens die Prüfung einem Polizeiagenten anheim, der bei den vagen Bestimmungen des Censurreglements sich allein nach den besonderen Instruktionen des Ministers zu richten hat. Von dem Minister vollkommen abhängig und nur dem Minister verantwortlich, ist dieser Censor alles zu streichen gezwungen, was den individuellen Ansichten und Absichten seines Obern nicht genehm ist. Führt der Verfasser gegen ihn Klage, so wird er in der Regel abschlägig beschieden, oder erhält sein Recht erst nach so langer Zeit, daß er keinen Gebrauch mehr davon machen kann. Wie wäre es sonst auch möglich, daß seit jenem im Jahre 1804 ausgesprochenen Lobe anständiger Publicität man in keiner preußischen Zeitung, in keinem hier gedruckten Buche auch nur den leisesten Tadel über das Verfahren des untergeordnetsten Beamten findet, daß jede das öffentliche Interesse nur entfernt berührende Andeutung (die Rubrik Inland der Staatszeitung wird wohl Niemand hierher rechnen), um veröffentlicht zu werden, sich *außerhalb* der preußischen Grenzen flüchten muß! Und auch hier ist sie nicht sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, welche mit Recht Friedrich Wil-

Digitized by Google

helm III. als die nothwendige Folge unterdrückter Publicität bezeichnete. Damit auch durch ausländiſche Zeitungen kein ungünſtiges Urtheil über Beamtenhandlungen, keine irgend freimüthige Beleuchtung unſerer Zuſtände nach Preußen gelange, werden dergleichen Blätter entweder verboten oder deren Redactionen durch wohlbekannte Mittel fügſam gemacht.“ —

Nach Erwähnung des Verfahrens in Anſehung der auswärtigen Zeitungen fährt er alſo fort:

„Anders verfährt man mit den deutſchen Zeitungen. Sind deren Redacteure nicht ſchon in ihrem eigenen wohlverſtandenen Intereſſe auf ihrer Hut, nehmen ſie über Preußen oder preußiſche Beamte einen in Berlin mißfälligen Artikel auf, ſo werden an ſie von Seiten des preußiſchen Miniſteriums (dem Zweifler ſind wir dies durch Aktenſtücke darzuthun bereit) Vorwürfe und Reklamationen gerichtet, Angabe ihrer Correſpondenten drohend verlangt und nur unter demüthigenden Bedingungen der einträgliche preußiſche Markt ihnen fernerhin offen gelaſſen.“

Endlich ſchließt er:

„Eine Cenſur aber, die alſo wie in unſerm Vaterlande gehandhabt wird, hört auf eine rein präventive zu ſein; ſie wird zu einer anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung und führt endlich zu einer — höchſt bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen Eigenmacht der Beamten.“ —

Der erſte Richter meint, daß in ſolcher Weiſe ein Unterthan über die Geſetze und Anordnungen im Staate ſich nicht auslaſſen dürfe; und wenn Inculpat ſage, „jede — das öffentliche Intereſſe nur entfernt berührende Andeutung müſſe, um veröffentlicht zu werden, ſich außerhalb der preußiſchen Grenzen flüchten“, und wenn er ferner ſage, „die Cenſur, wie ſie in Preußen gehandhabt werde, involvire eine anmaßende Bevormundung, eine wahrhafte Unterdrückung der öffentlichen Meinung“, ſo enthielten dieſe Behauptungen der Sache und dem Worte nach frechen Tadel und verletzten die dem Staate ſchuldige Ehrerbietung. In der Anklageſchrift wird ſogar behauptet, daß die letztere Aeußerung auch den

Digitized by Google

bedenklichſten Zweifler von der Frechheit des Tadels überzeugen müſſe.

Es kann aber weder dieſe noch jene Anſicht gebilligt werden.

Inculpat hat zunächſt behauptet, daß ſeine Aeußerungen über die Art und Weiſe, wie die Cenſur in Preußen gehandhabt werde, überall wahr ſeien. Zu dieſem Zwecke hat er verſchiedene Cenſurexemplare der Königsberger Zeitung überreicht und mannigfache Beiſpiele aus ſeiner Erfahrung angeführt; er hat an ein Miniſterialreſcript erinnert, das der Redaction jener Zeitung auf das ſtrengſte unterſagt, irgend etwas über Hannover aufzunehmen, was nicht zuvörderſt von der Staatszeitung veröffentlicht ſei; er hat darauf aufmerkſam gemacht, daß die Cenſoren alle Nachrichten aus Berlin über das Inland zu ſtreichen verpflichtet geweſen, ſofern ſie nicht der Staatszeitung entnommen ſeien; er hat endlich auf die damalige Abhängigkeit der Redaction der Allgemeinen Leipziger Zeitung von dem preußiſchen Miniſterium hingewieſen und durch Mittheilung einer Correſpondenz zwiſchen dem Redacteur jener Zeitung und dem Geheimen Rath Seiffart deſſen Einfluß auf dieſelbe darzuthun geſucht; einem ſolchen höheren Einfluſſe endlich auch zugeſchrieben, daß die gedachte Redaction gegen einen den Oberpräſidenten v. Schön verunglimpfenden und von einem Berliner Correſpondenten herrührenden Artikel einem dieſe Verunglimpfung widerlegenden Artikel die Aufnahme verweigert und die „Loyalität" des Berliner Correſpondenten vorgeſchützt habe. —

Auf nähere Feſtſtellung dieſer Angaben kann es indeſſen nicht ankommen, da dieſelben den Inculpaten nicht zu ſchützen vermögen, wenn ſeine ausführlich mitgetheilten Aeußerungen über die Cenſur überhaupt frechen Tadel enthielten; ſie ſind aber in jedem Falle unerheblich, wenn in ſeinen Aeußerungen ein frecher, unehrerbietiger Tadel nicht aufzufinden iſt.

Vor allen Dingen iſt zu erwägen, daß Inculpat nirgends die Cenſurgeſetze oder die mit Verwaltung der Cenſur beauftragten Miniſter angegriffen und namentlich weder die letzteren noch die von ihnen abhängigen Cenſoren eines pflichtvergeſſenen Verfahrens beſchuldigt hat. Nur Das hat er getadelt, daß durch die Art und Weiſe, wie die Cenſur bisher „gehandhabt" worden iſt, die

Digitized by Google

Presse, und namentlich die politische, eine ungebührliche Beschränkung erfahren hat, und daß eine freimüthige Besprechung der inneren Landesangelegenheiten in preußischen Zeitungen nicht, sondern nur in auswärtigen Blättern möglich gewesen ist. Wenn Inculpat von der ausübenden Censur, insofern sie der Presse Beschränkungen auferlegt, welche weit über den im Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Zweck und den wahren Sinn des Gesetzes hinausgehen, sagt, daß sie, die „also gehandhabte" Censur zu einer anmaßenden Bevormundung und zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung werde, so enthält ein solches Urtheil nichts Verletzendes, weder für die Censureinrichtung an sich, noch für das dieselbe betreffende Landesgesetz, da es nur gegen die Art, wie die Censur ausgeübt wird, gerichtet ist, und am allerwenigsten kann darin, wie der erste Richter meint, eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht gefunden werden. Die Klagen, daß bei Ausübung der Censur mit ungewöhnlicher Strenge verfahren und der schriftstellerischen Thätigkeit ein ungebührlicher, die gesetzlichen Grenzen weit überschreitender Zwang wirklich auferlegt worden ist, die Klagen hierüber sind so häufig geführt, daß es unnöthig erscheint, noch auf die in dieser Beziehung erschienenen Schriften und auf die Verhandlungen der verschiedenen, namentlich der preußischen und rheinischen, Landstände zu verweisen, welche die nachtheiligen Folgen der Censur, wie sie bisher ausgeübt worden ist, ebenfalls nachdrücklich geschildert und eine Abhilfe solcher Uebelstände für dringend nöthig erkannt haben. — Den schlagendsten Beweis aber, daß die Censur in der That die oben bezeichnete Richtung genommen hat, liefert die Verfügung der drei dem Censurwesen vorgesetzten Minister vom 24. December 1841. Dieselbe erkennt nämlich an, daß die Censur bisher nicht im Geiste des Edicts vom 18. October 1819 ausgeübt worden, daß vielmehr die Presse bis jetzt mit „unstatthaften Beschränkungen" belastet gewesen sei, erwähnt, daß des Königs Majestät sich bewogen gefunden habe, durch Cabinetsordre vom 10. December „jeden ungebührlichen Zwang" zu mißbilligen und unter Anerkennung des Werthes und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen Publicität das Ministerium zu ermächtigen, die Censoren zur „angemessenen Beachtung" des

Digitized by Google

Artikels 2 des Censuredicts von Neuem anzuweisen. Es wird namentlich hervorgehoben, daß die Censur keineswegs in einem engherzig über das Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden solle, der Censor auch eine freimüthige Besprechung der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten könne, daß derselbe „sich nicht zu jener Aengstlichkeit verleiten lassen dürfe, wie sie nur zu oft schon zu Mißdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben habe."

Der erste Richter meint ferner, daß die Behauptung des Inculpaten: „es werde die also gehandhabte Censur endlich zu einer höchst bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen Eigenmacht der Beamten führen", deutlich die Tendenz beweise, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit den also geschilderten Institutionen zu veranlassen. Mit Recht erinnert jedoch Inculpat, daß ein Tadel, welcher Unzufriedenheit mit der getadelten Sache errege, noch keineswegs gegen die Urheber der getadelten Sache gerichtet und daher auch nicht geeignet sei, „Unzufriedenheit gegen die Regierung" zu veranlassen. Inculpat spricht auch keineswegs von der Censurverfassung, sondern ausdrücklich von der „also gehandhabten Censur", und könnte man auch annehmen, daß der Tadel des Inculpaten an sich geeignet sei, Mißvergnügen zu erregen oder die bereits weit verbreitete Unzufriedenheit zu vergrößern, so kann doch nur behauptet werden, daß durch den Tadel zwar gegen die bisher verfolgte Richtung und Handhabung der Censur, nicht aber gegen die Censureinrichtung, soweit sie auf landesherrlichen Gesetzen beruht, Mißvergnügen erregt werde. Endlich ist aber zu erwägen, daß diese Stelle, soweit sie nach der Ansicht des ersten Richters etwas Bedenkliches enthält, aus der vom Inculpaten in seiner Schrift mitgetheilten Cabinetsordre vom 20. Februar 1804, abgedruckt in Paalzow's Handbuch IV. pag. 189, entnommen ist, welche für Regierung und Unterthanen die Publicität als die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten bezeichnet und gleichfalls der Ansicht ist: „daß ohne sie die Beamten eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden." —

Wenn in der Anklageschrift die Bezeichnung der Censur „als

Digitized by Google

die schlimmste Feindin der Presse" — als ein frecher und unehrerbietiger Tadel herausgehoben wird, so kann dieser Ansicht gleichfalls nicht beigetreten werden. Censur und Preßfreiheit schließen sich gegenseitig aus. Nach der politischen Richtung, welcher der Schriftsteller angehört, wird der Eine die Censur für eine Freundin der Ordnung, der Andere für eine Feindin der Freiheit erklären. Eine Aeußerung der Art kann so wenig für einen frechen, unehrerbietigen Tadel, als für Verspottung erachtet werden. Selbst in dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 wird die Censur für eine durch die Nothwendigkeit der Umstände veranlaßte Maßregel gegen den Mißbrauch der Presse erklärt und eine gleichmäßige Gesetzgebung über die in der Bundesacte zugesicherte Preßfreiheit in Aussicht gestellt.

Wenn mithin hier die Censur selbst als ein Nothstand bezeichnet wird, so darf man, so lange überhaupt das Recht, über Staatseinrichtungen zu urtheilen, freigegeben ist, dem Schriftsteller nicht verwehren, die seiner Meinung nach der Presse hinderlichen Anstalten, Feinde derselben zu nennen. Wer seiner politischen Ansicht nach das Volk für reif und die Umstände dazu angethan erachtet, die zur Beschränkung der Preßfreiheit geschaffene Censur entbehren zu können, darf seiner Ueberzeugung gemäß auch frei und offen diese die schlimmste Feindin der Presse nennen, ohne dem Vorwurfe der Frechheit und Unehrerbietigkeit seines Tadels sich auszusetzen.

Der erste Richter hat bereits in Anführung der Angaben über das Censurwesen den Inculpaten nirgends der Unwahrheit für überführt erachtet, oder auch nur gerügt, daß er Etwas verschwiegen oder entstellt wiedergegeben habe. — Den Einwand der Wahrheit beseitigt er hauptsächlich damit, daß derselbe unerheblich sei, da der Tadel jedenfalls in der Form frech und unehrerbietig sei, indem Inculpat nicht in ruhig erörternder Weise urtheile, sondern in solchen Ausdrücken tadele, die, wenn sie gegen Personen gerichtet wären, als Injurien anzusehen sein würden. Allein die beleidigenden Ausdrücke selbst hat er nicht näher bezeichnet, und in der That sind sie auch in dem incriminirten Theile der Schrift nicht aufzufinden. —

Digitized by Google

Noch mehr aber soll die Frechheit und Unehrerbietigkeit hervortreten:

2) in den Betrachtungen über Vertretung des Volks.

In der Schrift heißt es:

„Wie es in einem Lande, wo man so peinlich jede der Regierung mißliebige Aeußerung bewacht, mit der Vertretung des Volkes stehe, läßt sich leichtlich errathen. Wenn man die unbedingten (meist beamteten) Vertheidiger des Bestehenden fragt, jene Schriftsteller, deren Dienstbeflissenheit es so trefflich versteht, Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken, so hört man alsbald die Communalverfassung, die Kreis- und Provinzialstände, als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen. Daß diese Einrichtungen aber, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung sind, wird aus dem Folgenden sich nur zu augenfällig ergeben." —

Der erste Richter wirft dem Inculpaten vor, daß er in dieser Einleitung jede entgegengesetzte Ansicht mit Bitterkeit verhöhne, und die Behauptung aufstelle, daß das Volk in Beziehung auf die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in einer absichtlichen Täuschung befangen gehalten werde. In Ansehung des letztern Vorwurfs bemerkt Inculpat ganz richtig, daß die obigen Worte nicht die Regierung einer absichtlichen Täuschung bezüchtigten, sondern einzig und allein gegen **die** Schriftsteller gerichtet wären, die in der preußischen Communal- und Ständeverfassung einen Ersatz allgemeiner Vertretung erkennen wollten. Denn Inculpat beginnt seine Betrachtung mit den Worten: „wenn man die unbedingten Vertheidiger des Bestehenden, jene Schriftsteller fragt, u. s. w." — und was darauf folgt, kann nur auf diese bezogen werden. Nur weil manche Publicisten — so versichert Inculpat — Schein und Wahrheit verwechselnd die Kreis- und Provinzialstände für mehr ausgegeben, als sie wirklich wären und den Gesetzen gemäß sein sollten, nur deßhalb habe er jene Einrichtungen schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung genannt. Aber wollte man

Digitized by Google

auch in den Aeußerungen des Inculpaten einen Tadel der Communal- und ständischen Verfassung finden, so ist doch jedenfalls die Behauptung des ersten Richters, daß Inculpat dieser Verfassung und den dieselbe betreffenden Gesetzen den Vorwurf der absichtlichen Täuschung gemacht habe, nicht begründet, wenigstens enthält die Schrift selbst nichts, woraus auf eine Absicht zu täuschen geschlossen werden konnte.

Daß aber die provinzial-ständische Verfassung nicht eine wahre Volksvertretung gewährt, sondern nach der Ansicht des Inculpaten, so lange sie nicht durch Reichsstände ergänzt wird, eine bloße **Scheinvertretung** bildet; in dieser vom Inculpaten ausgesprochenen politischen Ansicht allein kann unmöglich ein frecher unehrerbietiger Tadel gefunden werden.

Eine Scheinvertretung ist nach dem Wortbegriffe, — einer wahren entgegengesetzt —, eine solche, die nur den Schein einer Vertretung gewährt. Inculpat ist der Ansicht, daß Communalverfassung, Kreis- und Provinzialstände nur den Schein einer Vertretung haben, weil ihre Thätigkeit den allgemeinen Interessen entzogen und lediglich dem Local- und Provinzial-Sonderinteresse zugewandt ist, weil die geistigen Stände nicht vertreten sind, und der Grundbesitz vorzugsweise als Wahlprincip aufgestellt worden.

Diese politische Ueberzeugung kann aber für strafbar nicht geachtet werden. —

Inculpat spricht nun zunächst

a) über die **Communalverfassung** und sagt:

„Vor allem muß die Städteordnung von 1808 von der revidirten des Jahres 1831 wohl unterschieden werden. Erstere trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbständigkeit; die zweite wird überall von der Jetzt-Regierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen.“

Der erste Richter meint in völliger Uebereinstimmung mit der Anklageschrift, daß der Gegensatz zwischen dem „liberalen Charakter der damaligen Zeit“ und der „Jetzt-Regierung“ die frech tadelnde Behauptung enthalte, daß die jetzige Regierung illiberal sei und die Selbständigkeit der Bürger nicht achte. — Inculpat leugnet, sich so geäußert zu haben, behauptet vielmehr, daß der Sinn jener

Digitized by Google

Stelle kein anderer sei, als der, daß die jetzige Regierung, d. h. das seit 1819 in Preußen herrschende Verwaltungssystem minder liberal sei als die Regierung von 1808 bis 1819. Er versichert, daß dies nicht blos seine Ansicht, sondern die der erfahrensten Staatsmänner sei; er erinnert an die segensreichen Früchte, welche die unter Stein's Verwaltung gegründeten Institutionen getragen hätten, und daß dieser als Repräsentant der früheren Epoche Oeffentlichkeit und allgemeine Volksvertretung für nothwendige Bedingungen des Staatswohls erklärt habe. Er erinnert daran, daß seit 1819 die Presse durch strenge Censurgesetze beschränkt, die Hochschulen einer ängstlichen Beaufsichtigung unterworfen und jedes Streben nach größerer politischer Betheiligung als strafbare Revolutionsumtriebe verfolgt sei, und verweist endlich auf die Restaurationsversuche der Patrimonialgerichte, der Innungen und dergl. mehr. So habe er denn auch bei Vergleichung beider Städteordnungen gefunden, daß die vom Jahre 1808 der Thätigkeit der Bürger einen größern Wirkungskreis einräume, d. h. liberaler als die revidirte vom Jahre 1831 sei, daß die letztere auch den Umfang der städtischen Selbständigkeit mehr beschränke, indem sie dem Aufsichtsrecht des Staats eine größere Ausdehnung ertheile, die ärmere Klasse der Bürger aus der Stadtverordnetenversammlung entferne und die Wahlfähigkeit beschränke. Ob zwischen beiden Städteordnungen der vom Inculpaten angegebene Unterschied besteht? Diese Frage muß hier unerörtert bleiben. Glaubt aber ein Beurtheiler beider in der einen freiere Grundsätze zu finden, welche der Bürgergemeinde eine mehr selbständige, von der Aufsicht des Staats weniger abhängige Stellung verleihen, so läßt sich auch wohl nichts dagegen erinnern, wenn er die — seiner Ansicht nach — dieser freieren Stellung halber vorzüglichere Städteordnung das Product einer liberaleren Zeit nennt.

Daraus folgt aber noch keineswegs, daß die Regierung, welche eine Städteordnung verfaßt, die der Bürgerschaft eine minder freie Stellung anweist, deßhalb eine illiberale ist. Auch hat dies Inculpat der zeitigen Regierung gar nicht vorgeworfen, wenigstens ist dieser Schluß aus den von ihm gebrauchten Worten, ohne den Satz ganz umzustellen, nicht zu ziehn. In der vom Inculpaten angegebenen Beziehung gebraucht er das Wort „liberal" auch an einer

Digitized by Google

andern mit der gegenwärtigen in Verbindung ſtehenden Stelle, indem er ſagt:

„die Volksbildung, iſt ſie nicht vielmehr Folge jener großartigen, für Preußen ſo überaus wichtigen Erziehungs- und Geſetzgebungsepoche der Jahre 1807 bis 1819? ſind die damaligen liberalen Principien noch die der jetzigen Regierung?“ —

Ueberhaupt aber muß noch bezweifelt werden, ob es für einen frechen unehrerbietigen Tadel zu achten wäre: wenn einem Verwaltungsſyſtem vorgeworfen wird, daß es minder liberal als ein anderes oder im Verhältniß zu dieſem illiberal ſei? indem damit nur eine verſchiedenartige, nicht einmal genau beſtimmte Richtung angedeutet zu werden pflegt, ohne den Vorwurf auszuſprechen, als ob die Anhänger der entgegengeſetzten Richtung in Förderung des gemeinen Wohls ihre Schuldigkeit verabſäumten. —

Beſonders — ſo meint der erſte Richter — gebe ſich die unlautere Geſinnung und die verwerfliche Tendenz der Schrift in den Beiſpielen kund, die Inculpat folgen laſſe, indem er hierbei die Beſtimmungen der beiden Städteordnungen theils unrichtig theils unvollſtändig und entſtellt wiedergegeben habe. Der erſte Richter geht ſodann auf eine ſpecielle Kritik der allegirten Beiſpiele über, und man wird ihm auch hier Schritt vor Schritt folgen müſſen, da er aus dem Reſultate ſeiner Beleuchtung gegen den Inculpaten die erheblichſten Folgen zieht.

Inculpat ſagt in ſeiner Schrift:

„Während man 1808 keinem unbeſcholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht verſagte (§. 19 der Städteordnung), wird von der revidirten Städteordnung (§. 14. 15.) ein nicht unbedeutender Cenſus verlangt;“ und —

„Während die ältere Städteordnung jeden ſtimmberechtigten Bürger für wählbar erklärt, verlangt die revidirte ein Einkommen von 200 Thaler und resp. 1200 Thaler.“

Der erſte Richter erinnert hier, daß Inculpat verſchweige, daß auch nach der neuen Städteordnung (§. 17. 59.) minder Vermögende durch Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten das Bürgerrecht erlangen oder für wählbar erklärt werden können. Da indeſſen einer ſolchen Zulaſſung bloße Begünſtigung und keine

Digitized by Google

Berechtigung zum Grunde liegt, es ſich aber in der Schrift, — wie Inculpat richtig bemerkt, — lediglich um die Berechtigung zum Bürgerwerden und zur Wählbarkeit handelte, ſo iſt auch jener Vorwurf in keiner Weiſe zu billigen.

In der Schrift heißt es weiter:

„Während die Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke früher von den Stadtverordneten allein abhing (§. 189), macht die Städte-Ordnung von 1831 ſelbſt hierzu die Erlaubniß der Regierung nothwendig (§. 117)."

Der erſte Richter nennt dies eine Unrichtigkeit, weil auch nach der ältern Städte-Ordnung dergleichen Veräußerungen a) nicht ohne Mitwirkung des Magiſtrats und b) nur in Fällen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit ohne Genehmigung der Regierung erfolgen dürfen. Allein um die „Mitwirkung des Magiſtrats," die ſich von ſelbſt verſteht, handelt es ſich hier nicht, und dann bleibt der Hauptunterſchied beſtehen, daß nämlich nach der neuen Städte-Ordnung gar keine Veräußerung ohne Genehmigung der Regierung erfolgen darf, gleichviel ob der Fall der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit oder welcher Grund ſonſt vorhanden ſein mag.

Inculpat ſagt:

„Der Magiſtrat, nach dem ältern Geſetze eine allein ſtädtiſche Behörde, iſt nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges Organ der Staatsgewalt (§. 84, 104, 105)."

Der erſte Richter hat hier ausführlich darzuthun geſucht, daß auch nach der revidirten Städte-Ordnung der Magiſtrat eine ſtädtiſche Behörde, und ebenſo nach der ältern Städte-Ordnung derſelbe verpflichtet ſei, zu den Zwecken der Staatsgewalt mitzuwirken.

Ob hierdurch Inculpat einer Unrichtigkeit überführt wird, kann füglich dahin geſtellt bleiben. Er leugnet es, bezieht ſich zu ſeiner Rechtfertigung auf die Städte-Ordnungen ſelbſt und will auf das Wort „vorwaltend" den Nachdruck gelegt wiſſen. Das Ganze läuft auf einen unweſentlichen Wortſtreit hinaus, und das, was der erſte Richter anführt, iſt ſo geringfügig, daß er ſelbſt den Incul-

Digitized by Google

paten nicht einmal einer Unrichtigkeit oder Entstellung der Wahrheit beschuldigt.

Von keiner großen Bedeutung ist es ferner, wenn Inculpat sagt:

„die Regierung, d. h. die Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahl der Bürger annulliren und bei Unangemessenheit oder Verzögerung der Wahl die Stellen auf Stadtkosten commissarisch verwalten lassen;" —

und der erste Richter gleichfalls den Inculpaten beschuldigt, *verschwiegen* zu haben, daß auch nach der ältern Städte-Ordnung die Magistratsmitglieder der Bestätigung unterliegen und nach versagter Bestätigung unqualificirter Subjecte eine neue Wahl stattfinden müsse.

Inculpat sagt:

„Die Regierung, d. h. die Minister, können die Magistratsmitglieder wegen mangelhafter Dienstführung absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen."

Das erste Urtel macht dem Inculpaten den Vorwurf, daß er *verschweige*, wie die unfreiwillige Entlassung der Magistratsbeamten nur unter den Formen des Gesetzes vom 21. Februar 1823 erfolgen könne, und daß er *suche*, die Sache *so darzustellen*, als wenn die Entlassung *willkürlich* von dem *vorgesetzten Ministerio* erfolgen könne. Alle diese Vorwürfe finden jedoch auf keine Weise durch die mitgetheilte Stelle der Schrift ihre Begründung. Vielmehr befindet sich Inculpat in seinem guten Rechte, wenn er auf jene Vorwürfe entgegnet, daß er von der „*Willkür der Minister*," von „*willkürlicher Entlassung*" und vom „*vorgesetzten Ministerio*" gar nicht gesprochen habe. Inculpat rügt in seiner Schrift, daß die neuere Städte-Ordnung die Selbständigkeit der Bürgergemeinde allzusehr beschränke und sie von der Staatsgewalt mehr abhängig mache, als dies bei der älteren Städte-Ordnung der Fall sei. Wenn er nun, dies zu zeigen, sich unter anderm darauf bezieht, daß die — von den Bürgern gewählten und besoldeten — Magistratsmitglieder von der Staatsbehörde abgesetzt und gleich den administrativen Staatsbeamten behandelt werden können, so ist damit der zu liefernde Beweis völlig erschöpft, und es ist nicht weiter nöthig, das in solchen Fällen zur Norm

Digitized by Google

dienende Gesetz ausführlich zu erörtern und alle darin vorgeschriebenen Formalitäten zu erwähnen. Am allerwenigsten ist ein irgend erheblicher Grund vorhanden, den an sich ganz unverfänglichen Worten eine so böswillige Absicht unterzulegen, als habe Inculpat eine lediglich von der Willkür des Ministers abhängige Amtsentsetzung als durch ein Landesgesetz geheiligt darzustellen bezweckt.

Gleich grundlos ist die fernere Rüge.

Indem Inculpat sagt:

„der Bürgermeister, dessen Stelle im Falle einer unangemessenen Wahl von der Regierung besetzt wird, ist befugt, die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und darüber nur der Regierung, d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108);"

monirt der erste Richter: Inculpat verschweige hierbei, daß diese Befugniß sich auf den Fall beschränke, wenn der Bürgermeister die Beschlüsse für gesetzwidrig oder gemeinschädlich **halte**. Mit Recht darf man hier wohl die Frage aufwerfen: ob, wenn Inculpat dies der obigen Stelle seiner Schrift hinzugefügt hätte, die von ihm gerügte Sache ein besseres Ansehen erlangt haben würde? Was der erste Richter vermißt, ist bereits in dem vom Inculpaten Gesagten selbstredend enthalten, indem kein Bürgermeister veranlaßt sein kann, Beschlüsse, die er als gesetzmäßig oder gemeinnützlich anerkennt, zu suspendiren. —

Er sagt sodann weiter:

„Endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung „„bei Parteiungen in derselben"" aufzulösen oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83)."

Nachdem der erste Richter die betreffende Vorschrift der Städte-Ordnung ausführlich mitgetheilt, die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel behauptet und erwähnt hat, daß die neuere Städte-Ordnung nur eine Lücke der ältern ergänze, — auf welche Erörterung es indessen hier gar nicht ankommen kann, — wirft er dem Inculpaten vor, daß er die Sache so darzustellen suche, als ob die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung der Willkür der Minister Preis gegeben sei, und daß er, — obwohl der König Sich die Allerhöchst eigene Entscheidung vorbehalten habe, dennoch behaupte, daß dieser Vorbehalt nur zum Schein geschehen sei. Dies letztere

Digitized by Google

aber in den Worten: „den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige)" finden zu wollen, bleibt immer eine gewagte Auslegung, für welche auch keine andere Stelle in der Schrift nur entfernt sprechen möchte. Den Worten eines Schriftstellers einen Sinn unterzulegen, der weder aus den Worten selbst zu entnehmen, noch durch eine Beziehung zu deuten ist, dies erscheint überhaupt ein unstatthaftes Verfahren, namentlich dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob eine Aeußerung strafbar erscheint? und erst der den vielleicht zweideutigen Worten untergelegte Sinn ein strafbarer ist oder doch dafür gelten soll.

Inculpat versichert: wenn er an jener Stelle der Minister Erwähnung gethan, so sei dies nur um deswillen geschehen, weil in städtischen Angelegenheiten in der Regel nur auf den Bericht des Ministers hin entschieden werde, und er erinnert daran, daß so auf den einseitigen Bericht des Ministers der Stadt Königsberg, ohne sie über die Zulässigkeit zu befragen und ohne die dadurch für sie entstehende Verlegenheit zu berücksichtigen, alle Intraden zu Gunsten des Kriegs-Contributionsfonds entzogen worden seien. Und in diesem Sinne, welcher aber für die Minister nicht verletzend sein kann, noch auch das Gesetz herabwürdigt, läßt sich jene Stelle allerdings sehr wohl erklären. —

Der erste Richter meint: Der Umstand, daß seine Bemerkungen über die beiden Städte-Ordnungen fast durchgängig Abweichungen von der Wahrheit enthielten, lasse deutlich die Tendenz erkennen, durch **Herabwürdigung** der neueren Gesetze Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erregen. — Wie es sich mit den „durchgängig vorhandenen Abweichungen von der Wahrheit" verhält, dies ist bereits vorher gezeigt worden. Hätte sich indessen auch Inculpat solcher Unwahrheiten schuldig gemacht, wie der erste Richter sie aufgedeckt zu haben glaubt, so kann doch nicht zugegeben werden, daß die Unwahrheit für sich allein schon die Tendenz erkennen lasse, die neueren Gesetze „herabzuwürdigen" und dadurch Mißvergnügen zu erregen. Auf diese Weise müßte jede über Landesgesetze, Anordnungen im Staate oder andere öffentliche Angelegenheiten geäußerte Unwahrheit gegen ihren Urheber auf

Digitized by Google

Grund der Vorschrift §. 151 mit Strafe verfolgt werden, gleichviel ob der Unwahrheit oder „der Abweichung von der Wahrheit" böser, auf Verläumdung abzielender Wille oder Mißverständniß oder Verschiedenartigkeit der Ansicht zum Grunde liegen mag.

In der Schrift heißt es weiter:

„Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei der Zusammenherausgabe beider die einzelnen §§. dem Inhalte nach, nicht, — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen zu faktischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten."

Der erste Richter findet hierin eine hämische Bemerkung, einen in spöttischer Weise vorgebrachten Tadel, eine freche und unehrerbietige Anschuldigung, daß die **Regierung** die Unterthanen in einer absichtlichen Täuschung über die eigentliche Tendenz der neuern Gesetzgebung befangen halte, und wirft endlich dem Inculpaten vor, daß er es so darzustellen gesucht habe, als ob die von einem Privatmanne veranstaltete Zusammenstellung der beiden Städte-Ordnungen ein Werk der Regierung sei.

Daß Inculpat behauptete oder bei den Lesern seiner Schrift den Glauben zu erregen suche, als ob die Zusammenherausgabe beider Städte-Ordnungen, — das Werk eines Privatmanns, — von der Regierung veranstaltet sei, ergiebt die oben mitgetheilte Stelle nicht, wie denn überhaupt die ganze Stelle gar nicht von der Regierung oder auch nur von einer ihr angehörigen Maßregel spricht. Inculpat versichert, daß die Polemik jener Stelle nicht gegen irgend eine Behörde des Staats, sondern gegen die Schriftsteller gerichtet sei, welche unsere Communal-Verfassung, Kreis- und Provinzial-Stände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantie der Zukunft lobpreiseten. Dies liegt auch sehr nahe, da Inculpat kurz vorher seine Betrachtungen über Vertretung des Volks mit Erwähnung dieser „Schriftsteller" beginnt; man muß daher nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln auch annehmen, daß sich diese Stelle auch nur auf die erwähnten

Digitized by Google

Schriftsteller beziehe, um so mehr, da der Regierung in derselben gar nicht erwähnt wird, und es ist nicht gerechtfertigt, bei dem Inculpaten eine so gehässige Absicht vorauszusetzen. Denn gehässig würde die Beschuldigung sein, daß die Regierung die Unterthanen „absichtlich täusche". Inculpat hat aber weder in solcher noch in „spöttischer Weise" getadelt, und vergebens forscht man in den Entscheidungsgründen des ersten Urtels nach den Worten, in welchen sich ein Spott offenbaren soll. Dagegen nennt der erste Richter den Zwischensatz: „wie weislich geschehen" — eine hämische Bemerkung. Diese Beschuldigung fällt indessen mit der einer absichtlichen Täuschung zusammen. Könnte man aber auch in jenen Worten eine hämische Bemerkung entdecken, so würde diese doch, — wie Inculpat auch richtig bemerkt, — nicht gegen die Regierung, sondern nur gegen die Privatpersonen gerichtet sein, welche die Herausgabe der Zusammenstellung beider Städte-Ordnungen veranstaltet haben.

Endlich schließt Inculpat seine Beurtheilung der Communal-Verfassung mit der Bemerkung:

„Erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klassen: — so wird man wohl schwerlich geneigt sein, die vielgerühmte preußische Städte-Ordnung als Gegengewicht des selbständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen."

Auch hierin hat der erste Richter einen offenbar spöttischen Tadel finden zu müssen geglaubt, und die Ansicht aufgestellt: „wer seinem Vaterlande nützen wolle, der werde nicht nachzuweisen bemüht sein, daß früher eine dem Volke ersprießlichere Richtung verfolgt sei, die jetzt aber immer mehr verlassen werde. Eine solche Vergleichung des früheren, angeblich bessern Zustandes mit dem gegenwärtigen sei durchaus unnöthig, um die vermeintlichen Mängel der bestehenden Verfassung aufzudecken; sie könne daher keinen anderen Zweck haben, als Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erregen. In welcher Aeußerung der erste Richter „Spott" gefunden hat, ist von ihm nicht angegeben, und es möchte schwer fallen, in irgend einem

Digitized by Google

Worte oder in der Art, wie die Stelle gefaßt ist, eine spöttische Bemerkung zu finden. Ebenso wenig kann als richtig zugegeben werden, daß zur Aufdeckung der vermeintlichen Mängel der Gegenwart — eine Vergleichung der gegenwärtigen Zustände mit denen der Vergangenheit oder auch nur eine Erinnerung an letztere „durchaus unnöthig" sei. Von einem Beurtheiler der bestehenden Staatsverfassung darf nicht verlangt werden, daß er sein Urtheil lediglich nach dem in der Gegenwart Bestehenden abwägen, die Lehren aber, welche die Geschichte uns darbietet, verleugnen sollte.

Wäre aber auch eine Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit wirklich „durchaus unnöthig", ist es dann ferner — so darf man mit vollem Rechte fragen — eine richtige Schlußfolge, daß die Vergleichung der früheren, vermeintlich besseren Zustände mit den vorgeblich minder guten Zuständen der Gegenwart nothwendig beabsichtigt, ja keinen andern Zweck gehabt haben müsse, als Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erregen? —

Einen besonders frechen Tadel findet der erste Richter in dem, wie er behauptet „wiederholt" gebrauchten Worte „Ministerwillkür". Zunächst hat Inculpat richtig erinnert, daß er dieses Wort nur an dieser Stelle und an keiner andern sonst, folglich nicht „wiederholt" gebraucht habe. Er bemerkt sodann ferner: es sei ihm nur darum zu thun gewesen, die Vortheile constitutioneller Vertretung aufzuzählen, und zu diesen Vortheilen habe er auch den Schutz gerechnet, den eine dergleichen Vertretung gegen Beamten-Willkür darbiete, und so bedeute jener Satz nichts weiter, als daß die Städte-Ordnung kein Gegengewicht gegen mögliche Minister-Willkür bilde. Bei einem aufmerksamen Durchlesen der gedachten Stelle und in Erwägung des ganzen Zusammenhanges kann sie auch nur so und nicht anders verstanden werden. Nur im Allgemeinen ist von Institutionen, die ein Gegengewicht gegen Beamten- und Minister-Willkür bilden können, nirgends aber von den gegenwärtigen, an der Spitze der Verwaltung befindlichen Ministern die Rede, nirgends wird auf Personen Bezug genommen, nirgends behauptet, daß irgend ein Minister sich einer willkürlichen, ungesetzlichen oder pflichtwidrigen Handlung schuldig gemacht habe. Wenn der erste Richter zur Rechtfertigung seines Urtheils anführt, daß Inculpat

Digitized by Google

Minister-Willkür als nothwendige Folge der gegenwärtigen Verfassung schildere, so liefert die Schrift, in der eine solche Behauptung keineswegs aufgestellt ist, diesen Beweis nicht. Und wenn er ferner dies aus einer andern Stelle herleiten will, woselbst es heißt:

„nur durch sie (die Volksvertretung) kann der Beamten-Willkür Einhalt geschehen", —

indem er meint, daß nur bereits vorhandenen Uebeln **Einhalt** geschehen könne; so ist nicht einzusehen, weßhalb nicht auch bei Erwähnung möglicher künftiger Minister-Willkür von den Gegenmitteln gegen eine mögliche Willkür gesagt werden kann, daß sie derselben Einhalt zu thun geeignet sind. —

Wenn der erste Richter endlich sagt: „dergleichen generelle Angriffe gegen die Beamten enthielten nur das abgenutzte Strategem, hinter ihnen die Angriffe gegen die Regierung selbst zu verstecken; dergleichen allgemeine leere Deklamationen gegen angeblich vorhandene Büreaukratie und Beamten-Willkür, an das Publikum gebracht, könnten keinen andern Zweck haben, als Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erregen"; so beweiset dieser Ausspruch ganz und gar nichts. Mit gleichem Rechte und mit gleichem Grunde könnte man umgekehrt sagen, es sei ein verfehltes Unternehmen, hinter jedem generellen Tadel der Beamten — eine Demonstration gegen die Regierung, den Staat oder dessen Verwaltung zu finden. Weder dieses noch jenes beweist etwas.

b) Ueber die **ständische Verfassung** sagt Inculpat:

„Sehen wir, ob etwa die Provinzial-Stände das Vermißte darbieten! Im Sinne des Gesetzes v. 22. Mai 1815 lag es allerdings, daß dies Institut durch allmälige Entwickelung zu einer wahrhaft volksthümlichen Repräsentation heranreifen sollte. Fünf und zwanzig Friedensjahre sind seitdem verflossen; die Einrichtung der Landtage ist unverändert dieselbe geblieben, wie sie bei dem ersten des Jahres 1824 war, und diese sechszehnjährige Dauer dürfte wohl als ein genügender Zeitraum erscheinen, um nach den Früchten ihrer Arbeit zu fragen. Die Volksstimme hat bereits das Urtheil gesprochen; kaum wird man ein Institut auffinden können, das eine geringere Popularität

Digitized by Google

zu beklagen hat, das von dem gesunden Volksverstande als eine unnützere Last betrachtet wird, als die Provinzialstände. Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen dort erledigten Gegenständen sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse befindet, daß kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgestellt, keiner Beamten-Willkür entgegengetreten, daß die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen sich auf Errichtung von Zucht- und Corrections-Häusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer und dergl. mehr beschränkt hat: — Gegenstände, die, großentheils von der Regierung selbst proponirt, auch eben so gut mit Zuziehung einiger Sachverständigen durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden hätten vermittelt werden können."

Nachdem er sodann erwähnt hat, worauf sich die Verhandlungen der Stände-Versammlungen zu beschränken haben, daß ihnen sogar jede Petition, die sich nicht auf das Sonder-Interesse der Provinz beziehe, untersagt sei, fährt er also fort:

„Eine Versammlung, die so mißtrauisch in ihrer Thätigkeit überwacht wird, die alles bei geschlossenen Thüren verhandelt und ihre Vorträge und Beschlüsse nicht einmal veröffentlichen darf, kann wohl für Alles eher, als für ein adäquates Organ der Volksbedürfnisse gehalten werden."

„Wem nach allem Diesen noch irgend ein Zweifel über die völlige Richtigkeit des Instituts in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt übrig bleibt, dem seien hier zwei Autoritäten angeführt, wie man sie gewichtiger kaum verlangen kann."

Hierauf theilt Inculpat eine Stelle aus der Denkschrift der preußischen Provinzial-Stände vom 7. September 1840 und eine Stelle aus der Rede des Staatskanzlers v. Hardenberg an die interimistischen Repräsentanten mit. —

Wenn der erste Richter zunächst bemerkt, daß Inculpat hierdurch nicht allein darzuthun suche, daß die bestehende Verfassung den wahren Bedürfnissen des Volks nicht entspreche, sondern geradezu behaupte, daß sie eine unnütze Last und als solche bereits längst er-

Digitized by Google

kannt sei; so kann nicht geleugnet werden, daß Inculpat dies auf unzweideutige Weise ausgesprochen hat. Allein in diesem freimüthigen Urtheile über die Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Stände liegt noch keineswegs ein frecher unehrerbietiger Tadel, wenngleich die Schärfe des Ausdrucks in den tadelnden Aeußerungen nicht verkannt werden darf, und sie allerdings davon zeugt, daß Inculpat nicht immer in den Grenzen ruhiger und besonnener Erörterung geblieben ist. Auf der andern Seite aber berechtigt diese Schärfe des Ausdrucks allein noch nicht, auf Frechheit und Unehrerbietigkeit zu schließen. Dies scheint um so weniger zulässig, als von den Provinzial-Ständen selbst zum Theil über Mangel an Popularität und ihre beschränkte Wirksamkeit geklagt worden ist.

Der erste Richter sogar hat nicht ausdrücklich in jenen Aeußerungen Frechheit gerügt, sondern sich nur darauf beschränkt, den Hauptinhalt derselben mit wenigen Worten wiederzugeben. —

Dagegen soll es seiner Ansicht nach ein „offenbar frecher unehrerbietiger Tadel" sein, wenn Inculpat das Institut der gegenwärtigen Stände in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt ein „völlig nichtiges" nennt; denn — so meint er — „die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen und die Wohlfahrt des Landes bedingen sich einander gegenseitig". Ob dies letztere richtig ist oder ob, wie Inculpat mit Berufung auf das Urtheil des Staatskanzlers Hardenberg und anderer einsichtsvoller Männer behauptet, — die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen sehr groß und dennoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes gefährdet sein kann, wenn das geistige, die einzelnen Landestheile verknüpfende Band, der innige Zusammenhang der Provinzen unter einander fehlt, — dies muß hier als eine rein politische, nach Verschiedenartigkeit der Ansichten verschieden zu beantwortende Frage unerörtert bleiben. Unrichtig ist es aber jedenfalls, durch die Behauptung, „daß die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen und die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes sich gegenseitig bedingen", — die Frechheit der Aeußerung des Inculpaten: „daß in Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt die Provinzial-Stände ein nichtiges Institut seien", documentiren, und in der Wahrheit **jener** Behauptung den Grund der Frechheit der angeführten Aeußerung finden zu wollen. —

Digitized by Google

Jeder Schein von Frechheit verschwindet aber, wenn man die Schrift in ihrem Zusammenhange in's Auge faßt und mit den geschichtlichen Thatsachen, worauf jene sich bezieht, in Verbindung bringt. Bereits durch das Edict über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 wurde „eine der Nation zu verleihende, zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze" in Aussicht gestellt, auch im Jahre 1811 schon mehrere Gesetze mit den interimistischen Repräsentanten des Landes berathen. Die Verordnung vom 22. Mai 1815 bestimmte, daß eine „Repräsentation des Volks gebildet", zu diesem Zwecke „Provinzialstände" dem Bedürfnisse der Zeit gemäß eingerichtet und aus ihnen die „Versammlung der Landes-Repräsentanten" gewählt werden sollte, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung zu erstrecken habe, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. In Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1823 traten nunmehr die „im Geiste der ältern deutschen Verfassungen" gebildeten Provinzialstände in Wirksamkeit. Sie sollten „das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände jeder Provinz" sein; deßhalb sollte sich ihre Wirksamkeit lediglich auf Berathung von Gesetz-Entwürfen, die allein die Provinz angehen, und das Recht der Petition sich auf solche Gegenstände beschränken, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben. Die Zusammenberufung der allgemeinen Landstände wurde vorbehalten. — Nach der mehrmals in seiner Schrift geäußerten Ansicht des Inculpaten gewähren bloße Provinzialstände ohne allgemeine Landstände keine wahre Volksvertretung, indem jene nur das besondere Interesse einer jeden einzelnen, für sich abgegrenzten Provinz, dagegen das Interesse und das Wohl des gesammten Landes nicht zu vertreten haben. Hierdurch werde, — so meint Inculpat, — die bestehende Verschiedenartigkeit der Provinzen nur gefördert, das Gesammtinteresse unseres Vaterlandes aber nicht vertreten, und die zu seiner Wohlfahrt so dringend nothwendige Einheit gestört; nur durch allgemeine Volksvertretung und Entwickelung der in den obigen Gesetzen verheißenen Reichsstände könne an die Stelle der jetzt

Digitized by Google

nach Provinzen geschiedenen Sonderinteressen ein allgemeines Interesse des gesammten Vaterlandes hervorgerufen, dadurch erst eine wahre Einheit gebildet und die allgemeine Wohlfahrt gefördert werden. Inculpat hat diese seine politische Ansicht offen und frei und auf eine Weise geäußert, welche weder die Grenzen des Anstandes, noch die dem Staate und dessen Gesetzen schuldige Ehrfurcht verletzt hat. Dieser Ansicht gemäß ist es aber, wenn er die Provinzialstände in Beziehung auf die allgemeinen Landesangelegenheiten und rücksichtlich der allgemeinen Wohlfahrt ein „nichtiges Institut" nennt; denn sie können nicht dasjenige gewähren, was nach der politischen Meinung des Inculpaten zum Wohle und Besten unseres Vaterlandes Noth thut.

Ob diese Ansicht richtig ist, kann ganz dahingestellt bleiben; allein die Aeußerung derselben, sobald sie — wie hier geschehen — nicht in frechen und unehrerbietigen Worten geschehen ist, kann nicht für verboten oder strafbar erachtet werden.

Der erste Richter meint, daß die verbrecherische Tendenz des Inculpaten nicht minder aus der — seiner Ansicht nach — „hämischen" Bemerkung hervorleuchte, welche er macht, indem er die Gegenstände aufzählt, auf welche sich die Wirksamkeit der Provinzialstände bisher beschränkt. Allein es ist nicht einzusehen, worin das Hämische oder Spöttische eigentlich liegen soll; denn dergleichen kann weder in den von ihm nur beispielweise aufgezählten Gegenständen der ständischen Berathung noch in der Art der Aufzählung gefunden werden. —

In Ansehung der beiden vom Inculpaten in seiner Schrift zur Unterstützung seiner Behauptung allegirten und mitgetheilten Stellen hebt der erste Richter hervor, daß sich dieselben nicht auf die gegenwärtigen Provinzialstände, sondern auf die vormaligen Stände bezögen, und daß er, indem er jenes gethan, sich verdächtig gemacht, eine Täuschung beabsichtigt zu haben.

In der Schrift heißt es:

„Die ostpreußischen Stände nennen in ihrer Denkschrift vom 7. September 1840 die Provinzialstände

eine in hemmenden Schranken veralteter Form sich schwer bewegende Vertretung einzelner Stände, auf welche sie zum Wohle gemeinsamen Rechtes zu verzichten bereit sind."

Digitized by Google

Die Stelle der Denkschrift selbst lautet also:

„Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms des Dritten lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagen, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechtigter Stände verzichten, um mit Dank und Freude eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes zu empfangen."

Inculpat hat nachzuweisen gesucht, wie er allerdings Grund gehabt, unter der „veralteten Vertretungsform" nicht blos die vormalige, sondern auch die jetzige, lediglich auf Grundbesitz basirte provinzialständische Verfassung zu verstehen. Zugegeben muß freilich werden, daß jene Stelle der Denkschrift auf die gegenwärtig bestehende provinzialständische Verfassung nicht bezogen werden darf; denn in dem weitern Verfolge der Denkschrift sprechen die Stände selbst auf unzweideutige Weise die Bitte aus: „daß Se. Majestät geruhen wollen, das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände und die im Gesetze vom 22. Mai 1815 verheißene Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten zuzusichern." Die Bitte um das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände schließt aber von selbst die Annahme aus, als wären dieselben kurz vorher als ein nichtiges Institut bezeichnet worden.

Wie wenig aber Inculpat an eine absichtliche Täuschung gedacht hat, ergiebt sich daraus, daß — als er seiner Versicherung nach sich überzeugt hat, daß diese Stelle auch eine andere Deutung zulasse, er sie in der zur Lithographie benutzten Abschrift fortgelassen hat, wie das lithographirte Exemplar bestätigt. — Was die Stelle aus Hardenberg's Eröffnungsrede betrifft, so liegt eine etwanige Täuschung noch viel ferner. Denn Inculpat erwähnt in der Schrift selbst, daß jene Rede an die „interimistischen Repräsentanten" gerichtet gewesen; an einer andern Stelle kommt er nochmals auf diese Rede zurück, giebt an, daß sie am 23. Februar 1811 gehalten, und erwähnt in der Anmerkung ausdrücklich:

„Eine Stelle aus dieser denkwürdigen Rede, die Unzulänglichkeit der Provinzialstände mit bloß berathender Stimme betreffend, haben wir schon oben angeführt."

Digitized by Google

Die Ansicht hervorzurufen, daß die Rede auf die in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1823 gebildeten Provinzialstände sich beziehe, dies kann daher unmöglich in der Absicht des Inculpaten gelegen haben, wenigstens wäre sein auf Täuschung gerichteter Plan sehr ungeschickt angelegt gewesen, da der Fürst Staatskanzler v. Hardenberg notorisch vor Einführung der Provinzialstände im Jahre 1823 gestorben ist, und mithin eine von ihm gehaltene Rede nie auf diese Stände gedeutet werden konnte.

Endlich ist aber zu erwägen, daß Inculpat nach dem Plane seiner Schrift die Unzulänglichkeit der Provinzialstände überhaupt darzuthun bezweckte, und daß zum Beweise dieser Behauptung die beiden allegirten Stellen allerdings passend sein konnten, gleichviel ob sie sich auf die gegenwärtigen oder die vormaligen Stände bezogen.

c) Ueber die **Justiz-Verwaltung** sagt Inculpat:

„Nicht minder als die gesetzgebende ist auch die richterliche und verwaltende Staatsthätigkeit der Einsicht wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen. Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in den Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten."

Der erste Richter meint, daß schon diese Ausdrucksweise, namentlich das unpassende Epitheton „heimlich" statt „geheim" oder „nicht öffentlich" wiederum die Tendenz der Herabwürdigung beweise, und daß Inculpat durch die Worte: „besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten" auf Cabinets-Justiz hinweisen wolle.

Wenn Inculpat, der sich als ein Verfechter des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens, wie es in den Rheinprovinzen in Kraft ist, kund giebt, und sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf den General-Bericht des Justizministers aus dem Jahre 1839 bezieht, das preußische Gerichtsverfahren ein „heimliches" nennt, so ist diese Bezeichnung allerdings — und hier muß man dem ersten Richter beitreten — insofern eine unpassende, als sie den eigentlichen Punkt, worin beide Verfahren sich von einander unterscheiden, nicht trifft, und nur dazu dient, den Streit über die Vorzüge des einen oder andern Verfahrens zu erweitern und auf ein fremdes Gebiet zu ver-

Digitized by Google

pflanzen. Eine Herabwürdigung aber ist in dem unpassenden und unangemessenen Ausdrucke nicht enthalten.

Auch der zweite Vorwurf des vorigen Richters ist nicht haltbar. Inculpat beginnt seine Betrachtung mit der Bemerkung, daß auch die richterliche Thätigkeit „der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen", und erwähnt gleich darauf, daß das Gerichtsverfahren in Preußen allein in Händen „besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten" sei. Es ist hier durch den Gegensatz deutlich genug auf das Gerichtsverfahren hingewiesen, an welchem außer den vom Staat eingesetzten Justizbeamten auch „unbesoldete, aus dem Volke gewählte Bürger" Theil nehmen und als Richter auftreten, verschieden von dem Verfahren, bei welchem nur vom Staat eingesetzte besoldete Beamte als Richter fungiren. An „Cabinets-Justiz" ist hier indessen nicht zu denken, dagegen hat sich auch Inculpat ernstlich verwahrt.

Er fährt in seiner Schrift also fort:

„Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen, wo aber irgend die Minister oder was sie den Staat nennen, betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen; denn — abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehaltserhöhung, Beförderung, Versetzung, die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Ministers abhängig: Conduitenlisten, von den obern Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehn in Ansichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen."

Der erste Richter findet hierin eine Verunglimpfung sowohl der Richter als ihrer Vorgesetzten. Den Richtern — so meint er — werde der Vorwurf gemacht, daß selbst in gewöhnlichen Fällen die Unparteilichkeit nicht immer stattfinde, daß aber in solchen Fällen, wo ein persönliches Interesse der Richter obwalte, die Pflicht der Unparteilichkeit sehr häufig verletzt werde. Den Ministern werde vorgeworfen, daß sie den richterlichen Beamten nicht nach wahrem Verdienst beförderten, sondern gerade pflichtver-

Digitized by Google

gessenen Richtern Belohnung und Beförderung angedeihen ließen. Alles dieses werde als nothwendige Folge der bestehenden Verfassung geschildert; welcher Angriff auf die Verfassung könne aber wohl frecher sein, als die Anklage, daß in Preußen die Rechtspflege nicht nach Gerechtigkeit, sondern mit Parteilichkeit gehandhabt werde, und was könne mehr zur Erregung von Mißvergnügen geeignet sein, als dieses, wenn es wahr wäre!

Daß Inculpat die preußischen Richter habe verunglimpfen und namentlich der Parteilichkeit habe beschuldigen wollen, kann selbst bei einer strengen Auslegung der mitgetheilten Schriftstelle nicht behauptet werden. Wenn Inculpat vielmehr am Schlusse seiner Betrachtung über die Justiz-Verfassung sagt:

„Wenn demungeachtet nicht geleugnet werden kann, daß der Preuße im Allgemeinen Vertrauen zu seiner Justiz hege, so ist dasselbe wohl mehr auf Glauben als auf Ueberzeugung, mehr auf Personen als auf Verhältnisse gegründet;" —

so möchte hieraus wohl unzweifelhaft hervorgehen, daß Inculpat die Integrität der preußischen Richter keineswegs anzugreifen beabsichtigt, sondern nur bezweckt hat zu zeigen: wie die dem preußischen Richterstande dringend nothwendige Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Ministerio in den bestehenden Verhältnissen und durch die gegenwärtigen Institutionen keine genügende Stütze finde, indem dieselben dem Justizminister einen allzugroßen Einfluß auf die Justizpflege gestatteten. In diesem Sinne hat denn auch Inculpat in seiner Vertheidigung auf die vielfachen Klagen hingewiesen, welche über die allzuabhängige Stellung, in welcher die Richter zum Minister sich befinden, geführt sind; er hat daran erinnert, daß die Cab.-Ordre vom 15. Juli 1809 die Ansicht des damaligen Großkanzlers Beyme: „die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbständiger zu überlassen" — gebilligt, die Cab.-Ordre vom 6. September 1815 dagegen auf den Antrag des Justizministers v. Kircheisen die Gerichte in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen sind, den Anordnungen des Justizministers Folge zu leisten verpflichtet habe. Wenn Inculpat diese Einrichtung man-

Digitized by Google

gelhaft findet und darin den Keim einer in einzelnen Fällen möglicher Weise stattfindenden parteiischen Rechtspflege erblicken zu dürfen glaubt, so kann ihm nicht verwehrt werden, diese Rüge frei und öffentlich auszusprechen, und da seine Aeußerung hierüber in den Grenzen des Anstandes geblieben ist und die dem Staate schuldige Ehrfurcht nicht verletzt, so kann sie auch für strafbar nicht erachtet werden. Der Aeußerung des Inculpaten entspricht es aber in keiner Weise, wenn der erste Richter derselben die Wendung oder Deutung zu geben sucht, als enthalte dieselbe die Anklage: „daß in Preußen die Rechtspflege nicht nach Gerechtigkeit, sondern mit Parteilichkeit gehandhabt werde." Dergleichen hat Inculpat weder an dieser noch an einer anderen Stelle geäußert. — Ebensowenig hat Inculpat irgendwo behauptet, daß der Justizminister die richterlichen Beamten nicht nach wahrem Verdienst befördere, sondern „gerade pflichtvergessenen" Richtern Belohnung und Beförderung angedeihen lasse. Nur findet er darin, daß Beförderung, Gehaltserhöhung und dergleichen lediglich von dem Minister abhängig ist, ein die Selbständigkeit des Richteramts störendes, dem Justizminister einen allzugewichtigen Einfluß auf die Rechtspflege und auf die Richter verleihendes Element. In seiner Vertheidigungsschrift sagt er deshalb: „Die Minister müßten jedenfalls höherer, als blos menschlicher Natur sein, wenn sie den ihren Ansichten und Wünschen entsprechenden Justizbeamten weniger Wohlwollen bezeigten als den widerstrebenden. Und besäßen selbst die dermaligen Minister eine so seltene Selbstverleugnung, so würde doch dadurch für die Zukunft keine Sicherheit gewonnen sein. Staatseinrichtungen, wenn sie die erforderliche Garantie bieten sollen, haben sich nicht auf Beamten-Tugend zu stützen, die gegen schlechte Einrichtungen ein leidiger Trost ist."

Wenn Inculpat von einem „willenlosen Gehorsam" der Justizbeamten spricht, und meint, daß nur ein solcher auf Förderung rechnen dürfe, so ist in dieser Ausdrucksweise Schärfe und Zweideutigkeit zwar nicht zu verkennen. Nichts destoweniger darf hierin ein frecher Tadel nicht gefunden werden. Insbesondere ist darin ein Angriff gegen die Minister nicht enthalten, sondern nur hypothetisch von den Gefahren die Rede, welche aus dem Abhängig-

Digitized by Google

keitsverhältniſſe der Richter gegen die Miniſter möglicher Weiſe hervorgehen können.

Gewiß iſt es, daß in Anſehung derjenigen richterlichen Beamten, die ohne Rückſicht auf äußere und perſönliche Verhältniſſe, unbekümmert um die vom Miniſter abhängige Beförderung, Gehaltserhöhung und dergleichen, unbekümmert um jedes zeitliche Intereſſe, nur nach den Geſetzen und nach ihrem Gewiſſen in treuer Pflichterfüllung die ihnen anvertraute Juſtizpflege handhaben, es keiner weiteren Garantie bedarf; ebenſo gewiß iſt es aber auch, daß dieſe Rückſichten bei Richtern, die nicht die Kraft in ſich fühlen, das von dem vorgeſetzten Miniſterio abhängige zeitliche Intereſſe jeder Zeit außer Acht zu laſſen, möglicher Weiſe einen nachtheiligen Einfluß zu äußern ſehr wohl geeignet ſind. Und wenngleich — zum Ruhme der preußiſchen Juſtiz — dergleichen Fälle ſehr ſelten ſein mögen, ſo wäre es doch offenbar zu viel geſagt, wenn man behaupten wollte, daß ſie dergleichen ſchwächere, nachgiebigere Naturen gar nicht aufzuweiſen habe und deshalb einer höheren Garantie nicht bedürftig ſei. —

Inculpat ſagt ferner:

„Soweit geht in Preußen die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die ausübende, daß alle Erkenntniſſe in Unterſuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majeſtät und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverluſt, Todesſtrafe oder lebenswieriges Gefängniß erkannt worden, — der miniſteriellen Beſtätigung unterliegen, und vor derſelben, „weil ſie bis dahin nur als Gutachten anzuſehen", zur Publikation nicht geeignet ſind. Werden die zur Beſtätigung eingehenden Urtheile nach dem Gutachten eines anderen Gerichtshofes abgeändert, ſo fertigt dieſer ein Erkenntniß „„im Auftrage des Juſtizminiſteriums"" aus, das dem erſten Gerichtshofe zur Publikation überſendet wird."

Der erſte Richter meint, daß dieſe ganze Anführung gleichfalls nur aus der Tendenz: „die Leſer gegen die beſtehende Verfaſſung einzunehmen" — entſprungen ſein könne. Inculpat wolle offenbar andeuten, daß gerade in ſolchen Fällen das Urtheil des Richters beſonders der Befangenheit ausgeſetzt ſei, und dem Einfluſſe des

Digitized by Google

Ministers eine besondere Einwirkung zustehe, obwohl in Wahrheit die richterliche Selbständigkeit durch die amtliche Wirksamkeit des Ministers nicht beschränkt werde. — Diese Ansicht des ersten Richters gründet sich lediglich darauf, daß die Worte „beleidigte Majestät", „ministerielle Bestätigung", „Gutachten" und „im Auftrage des Justizministeriums" mit Sperrschrift gedruckt und in dem lithographirten Exemplare unterstrichen sind. Eine solche Argumentation ist aber für sich allein, und wenn sie in anderen Umständen keine Unterstützung findet, immer bedenklich.

Und gerade diejenigen — freilich nicht gesperrt gedruckten — Worte, auf welche es wesentlich ankommt, nämlich die im Anfange der Stelle befindlichen: „Soweit geht die Unterordnung der richterlichen Gewalt" ꝛc. hat der erste Richter unbeachtet gelassen. Hätte er dieselben gehörig beachtet, und erwogen, daß Inculpat sich die Aufgabe gestellt hatte, die Unterordnung, Beschränkung und Abhängigkeit der richterlichen Gewalt von der des Ministers nachzuweisen, und daß Inculpat zu diesem Zwecke das ministerielle Bestätigungs-Verfahren erwähnte, indem er darin eine Beschränkung der Richter erblickte, daß ihre Erkenntnisse nicht eher Geltung erhalten, als bis sie von Einem nicht richterlichen Beamten bestätigt worden, hätte der erste Richter alles dies berücksichtigt — und nicht ausschließlich auf die gesperrt gedruckten Worte zu großes Gewicht gelegt, so würde er nicht zu der Annahme gelangt sein, als habe Inculpat dem Minister eine besondere Einwirkung auf das Urtheil des Richters beimessen wollen. — Nicht unerwähnt kann endlich bleiben, daß die obige Stelle fast wörtlich aus den Ministerial-Rescripten vom 25. März und 4. Novbr. 1831. (Ergänzungen des preußischen Criminalrechts von Graff ꝛc. 1. Abth. S. 155 und 157) entnommen ist, wie auch Inculpat in seiner Vertheidigung hervorgehoben hat, sowie, daß auch neuerdings durch Cabinetsordre vom 12. September 1841 die Einsendung der Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung an den Justizminister zur Bestätigung — aufgehoben worden ist. —

Es heißt sodann weiter in der Schrift:

„Die Cabinetsordre vom 25. Januar 1823 befiehlt ferner, daß

Digitized by Google

— wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten, oder zwischen Privaten und dem Staate, eine in Staatsverträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beiträgt, die Gerichte ,,,,ohne Unterschied, ob der preußische Staat bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht''' — ,,,,vor Abfassung des Erkenntnisses''' die Aeußerung des Ministers einzuholen und darnach bei der Entscheidung lediglich sich zu achten haben.''

Der erste Richter rügt zunächst, daß Inculpat dieses Gesetz unrichtig eine Cabinetsordre nenne, theilt nun dieses Gesetz seinem ganzen Inhalte nach vollständig mit und meint: wenn Inculpat diese Verordnung sinn- und wortgetreu wiedergegeben hätte, so würde der Leser darin nur eine weise Vorkehrung erkannt haben, die auch den in der A. G.-O. §. 102 des Anhangs aufgestellten Principien entspreche; durch den Zusammenhang, in welchem Inculpat die gedachte Bestimmung erwähne, müsse der Leser zu der Annahme verleitet werden, als ob die Entscheidung in dergleichen Fällen dem Justizminister zustehe. — Hierdurch wird indessen Inculpat weder eines frechen, unehrerbietigen Tadels, noch — wie bei andern Gelegenheiten — einer absichtlichen Täuschung oder Entstellung der Wahrheit bezüchtigt, vielmehr beschränkt sich die Rüge des ersten Richters auf einige kritische Bemerkungen, die jedoch auf die Beurtheilung ohne Einfluß sind. Wenn derselbe erinnert, daß jene Verordnung ein Gesetz, und vom Inculpaten unrichtig eine Cabinetsordre genannt sei, dieser aber zu seiner Vertheidigung anführt, daß er diese Bezeichnung gewählt, weil jene Verordnung ohne die durch das Gesetz vom 20. März 1817 vorgeschriebene Begutachtung des Staatsraths erlassen sei, so wird dadurch in dem Wesen der Sache nichts geändert. Ob ferner — wie der erste Richter hervorhebt — in den Bestimmungen dieses Gesetzes eine weise Vorkehrung zu erkennen ist? während Inculpat erinnert, daß nicht Alle dieser Meinung seien und sich dabei auf das auch in der Schrift allegirte Werk von Klüber: ,,Selbständigkeit des Richteramts'' bezieht, kann füglich gleichfalls unerörtert bleiben, weil dadurch für die Sache selbst Nichts gewonnen wird. — Wenn der erste Richter bemerkt, daß jene Anordnung im Wesentlichen dem in der Gerichts-

Digitized by Google

ordnung (§. 102 Anh.) aufgestellten Principe entspreche, Inculpat dagegen erinnert, daß der erste Richter hier vergessen habe, zu erwähnen, daß in dem letzteren Falle die Gerichte nach dem Gutachten der Regierung nur als nach einem consultativen Votum zu achten hätten, während — im Falle des Gesetzes vom 25. Januar 1823 die Aeußerung des Ministers die entscheidende, lediglich zu befolgende Norm bilde, so ist auch dieser Umstand ohne alles Gewicht auf die Beurtheilung über die Strafbarkeit des Inculpaten.

Endlich ist wohl zu beachten, daß Inculpat allerdings Veranlassung hatte, auf das mehrerwähnte Gesetz sich zu beziehen, da nicht geleugnet werden kann, daß dasselbe die richterliche Thätigkeit in Beurtheilung streitiger Fälle wesentlich beschränkt, und dies darzuthun gerade die Aufgabe des Inculpaten war.

Daß Inculpat, wie der erste Richter meint, andeute, daß in dergleichen Fällen die Entscheidung dem Justizminister zustehe, ist theils in der Schrift nicht ausgesprochen, welche nur allgemein des „Ministers" erwähnt, theils unerheblich, da die Beschränkung die nämliche bleibt, es mag nun die Entscheidung dem Minister der Justiz, oder der auswärtigen Angelegenheiten oder einem andern Minister zustehen. —

Nachdem Inculpat in seiner Schrift erwähnt, daß man der richterlichen Willfährigkeit trotz der vorher besprochenen Maßregeln mißtraue, nicht selten Specialcommissionen ernenne oder wohl gar polizeilich-administrative Maßregeln beliebe, und nachdem er hierbei eine Cabinetsordre, die Verhaftung der Demagogen betreffend, mitgetheilt hat, fährt er also fort:

„Eine fernere Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 ermächtigt die rheinischen Polizeibehörden, nach den Gesetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen [ohne Concurrenz der Justiz] zu strafen."

Die Cabinetsordre enthält solche generelle Bestimmungen nicht, sondern hat nur das Verfahren gegen die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen zum Gegenstand. Inculpat hat dies zugeben müssen und sich damit entschuldigt, daß er das von ihm Gesagte wörtlich aus der Zeitschrift: „Rheinpreußisches" entnommen

Digitized by Google

und bei Abfassung seiner Schrift die Cabinetsordre ihm nicht vorgelegen habe.

Mag nun auch Inculpat sich einer Ungenauigkeit oder sonst eines Versehens schuldig gemacht haben, so ist doch kein Grund vorhanden, diesem Umstande eine solche Bedeutung beizulegen, wie der erste Richter gethan, wenn derselbe sagt: „die Entschuldigung des Inculpaten könne nicht stattfinden und beweise nur, wie geneigt er sei, Alles, was seiner unreinen Gesinnung Nahrung gewähre, ohne nähere Prüfung in sich aufzunehmen und zu seiner verbrecherischen Tendenz zu benutzen. —

In einer Anmerkung heißt es:

„Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justizcommissarien. Diese können jetzt auch ohne vorhergegangenen Rechtsspruch auf blos administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden."

Der erste Richter hat diese Aeußerung nachdrücklich gerügt. Er sagt darüber: durch das Wort „jetzt" werde behauptet, daß es früher anders gewesen sei, und daß die Regierung jetzt mehr als früher bezwecke, den Beamten die erforderliche Selbständigkeit zu rauben und sie von den Ministern abhängig zu machen. Dies sei aber eine „offenbare Täuschung"; denn schon §. 24. der A. G.-O. III. 7. ermächtige den Minister, die Justizcommissarien im administrativen Wege zu entlassen, und die Cabinetsordre vom 23. September 1838 bestimme blos, daß die Entlassung nur unter der im Gesetze vom 21. Februar 1823 vorgeschriebenen Form geschehen könne. Das Wörtchen jetzt beweise aber gerade, daß es dem Inculpaten nicht darum zu thun gewesen sei, die Mängel der bestehenden Verfassung darzuthun, sondern daß er durch falsche Andeutung eines früheren bessern Zustandes Unzufriedenheit mit der Gegenwart hervorrufen wolle. Wer indessen in einem dem Publikum übergebenen Werke über Staatseinrichtungen urtheilen wolle, der habe die Pflicht, sich selbst genau zu unterrichten, und

Digitized by Google

wer — mit Verletzung dieſer Pflicht — tadle, der tadle frech, denn er könne es nicht wiſſen, ob Das, was er behaupte, in der Wahrheit beruhe. — Mit Recht erinnert dagegen Inculpat, daß dieſe Pflicht zwar eine moraliſche, aber keine geſetzliche ſei, daß deren Uebertretung daher unmöglich als ein geſetzwidriges oder gar ſtrafbares Unrecht betrachtet werden dürfe. Auch iſt bereits früher gezeigt, daß dieſe Anſicht des Richters dem Begriffe des frechen Tadels keineswegs entſpricht. — Eben ſo wenig dürfte es zu rechtfertigen ſein, wenn der erſte Richter lediglich wegen des auch in der Schrift nicht beſonders hervorgehobenen Wörtchens: „Jetzt" die Vermuthung aufſtellt, daß Inculpat auf „offenbare Täuſchung" ausgegangen ſei, und demgemäß weiter folgert, daß er durch falſche Andeutung eines früheren beſſeren Zuſtandes Unzufriedenheit mit der Gegenwart habe hervorrufen wollen. Die Stelle ſelbſt giebt auch zu einer ſo gezwungenen Auslegung nicht die mindeſte Veranlaſſung, namentlich nicht zu der willkürlichen Annahme, als habe Inculpat behauptet oder behaupten wollen, daß die Abſetzbarkeit der Juſtizcommiſſarien auf adminiſtrativem Wege erſt ein Werk der neueren oder neueſten Geſetzgebung ſei. Er behauptet weiter nichts, als daß die Juſtizcommiſſarien nach den zur Zeit geltenden Geſetzen auf blos adminiſtrativem Wege und nicht, wie die Richter, nur in Folge eines richterlichen Erkenntniſſes ihrer Stelle entſetzt werden können. Ob dieſer Zuſtand erſt durch die neuere Geſetzgebung geſchaffen, oder bereits in älteren Geſetzen begründet war? dies iſt für die Sache ſelbſt gleichgiltig, und in Uebereinſtimmung mit dieſer einfachen, dem natürlichen Wortverſtande entſprechenden Auslegung verſichert denn auch Inculpat, daß er auf das Alter der Geſetzgebung kein Gewicht habe legen wollen, es ihm vielmehr auf die Sache ſelbſt angekommen, und im ſchlimmſten Falle ihm doch nur ein verzeihlicher Irrthum, nicht aber eine Täuſchung oder gar eine abſichtliche Täuſchung zur Laſt zu legen ſei. —

Hierauf beleuchtet Inculpat:

d) die **Adminiſtration** und ſagt:

„Ueber der Adminiſtration des Staats ruht gleichfalls ein dem Volke undurchſichtbarer Schleier des tiefſten Geheimniſſes". „Zwar

Digitized by Google

bestimmt eine Cabinets-Ordre v. 17. Januar 1820, daß der Haupt-Finanz-Etat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll, allein seit 1820 bis jetzt (in der Lithographie „bis 1840"), also in zwanzig Jahren ist dies nur dreimal (1821, 1829 und 1832) geschehen."

Der erste Richter nennt dies eine lügenhafte Behauptung, weil Inculpat verschwiegen habe, daß die Bekanntmachung des Budgets auch in den Jahren 1835 und 1838 erfolgt sei. —

Dies letztere hat Inculpat zugeben müssen, jedoch behauptet, daß hier nur ein Irrthum von seiner Seite zum Grunde liege, der durch die — von ihm auch allegirte Schrift von Hansemann veranlaßt sei, der das Nämliche sage; da er späterhin sich überzeugt habe, daß auch im Jahre 1838 ein Budget veröffentlicht sei, so habe er dies in der zur Lithographie benutzten Abschrift hinzugesetzt. Dies war denn auch durch das lithographirte Exemplar vollkommen bestätigt, und dieser Umstand allein dürfte schon genügen, die überdies nicht weiter motivirte Voraussetzung einer böswilligen Absicht zu widerlegen.

In jedem Falle bleibt die Behauptung des Inculpaten in Ansehung der beiden Jahre 1823 und 1826 als wahr bestehen. Und wenn in der Anklageschrift behauptet wird, daß erst durch die Cabinets-Ordre v. 21. Februar 1829 (s. Ges.-Samml. 1829 pag. 13) bestimmt sei, daß die öffentliche Bekanntmachung von drei zu drei Jahren erfolgen solle, so ist dies nicht richtig, indem dies bereits in der Cabinets-Ordre v. 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. 1820 pag. 23) befohlen ist. —

Die Aeußerung des Inculpaten über die Mangelhaftigkeit des Budgets ist vom ersten Richter nicht gerügt und es bedarf daher dieser Punkt auch keiner weiteren Erörterung. Wenn indessen auch Inculpat in seiner Schrift sagt: daß der Haupt-Finanz-Etat nur dreimal, und auch da nur in solcher Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht sei, daß schwerlich daraus, wie es in der Cabinets-Ordre v. 17. Januar 1820 heiße, jeder Bürger sich vollständig überzeugen könne, daß nichts mehr, als das streng Nothwendige zum Staatshaushalte an

Digitized by Google

Abgaben gefordert werde; so kann dennoch jener Tadel für einen frechen, unehrerbietigen nicht geachtet werden.

In der an den Finanzminister gerichteten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1829 wird anerkannt, daß der Etat, wie er durch die Gesetzsammlung publicirt werde, dem beabsichtigten Zwecke nicht entspreche. Es heißt daselbst:

„Damit aber der Zweck vollständig erreicht und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen."

Etwas Anderes hat auch Inculpat nicht behauptet, und wenn in der Wahl des Ausdrucks eine etwas mildere Form hätte beobachtet werden können, so würde doch in jener tadelnden Aeußerung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Etat landesherrlich vollzogen wird, nur ein crimen laesae reverentiae gefunden werden dürfen. Die vom Inculpaten erwähnten Etats sind aber nicht von des jetzt regierenden Königs Majestät, sondern vom Könige Friedrich Wilhelm III. vollzogen, gegen einen verstorbenen Landesherrn ist aber — wie auch der erste Richter anerkannt — so wenig das crimen laesae majestatis als reverentiae möglich. —

Sodann heißt es weiter:

„Die Minister und deren Beamte allein sind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber schweigen aber, und wer spräche ohne ihren Willen?! Wie hier so überall ist Wissen und Handeln Monopol der Minister; ihr ergebenes Dienerpaar Censur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet ist Alles, Gesetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuer-Einnahme wie Steuer-Verwendung; in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staats. — Das Volk — ohne thätigen Antheil an diesem Leben, ohne Einsicht und Controle der sein Eigenthum, seine Person und sein Wohl betreffenden Verhandlungen — muß in der Oeffentlichkeit fremdländischer Zustände Befriedigung für seinen politischen Lebensdrang suchen; die außerbeamtliche Intelligenz — stets bevormundet

Digitized by Google

und ausgeschlossen von jeder Einwirkung auf die Verhältnisse des Vaterlandes — wendet sich mit immer regerer Theilnahme der staatlichen Entwickelung Englands und Frankreichs zu, und büßt so nothwendig immer mehr des nationalen Selbstgefühls ein.“ —

Der Aeußerung, daß „Wissen und Handeln das Monopol der Minister sei“, wird weiter unten noch Erwähnung geschehen, da auf ihr zum Theil die Anschuldigung der Majestätsbeleidigung beruht. Im Uebrigen nennt der erste Richter die obigen Angaben zwar eine „Schmähung“, ohne freilich näher zu erwähnen, worin eigentlich das Schmähende gefunden werden soll, er erkennt jedoch selbst an, daß dadurch Mängel der bestehenden Verfassung nicht erörtert werden, meint aber, daß im Allgemeinen die Tendenz der Regierung als eine illiberale, das wahre Bedürfniß des Volkes nicht achtende bezeichnet werde. Daß hierin kein frecher, kein unehrerbietiger Tadel liegt, ist bereits bei einer früheren Gelegenheit gezeigt worden; so bedarf auch für diese Instanz dieser Punkt keiner weitern Beurtheilung. Nur mag noch erwähnt werden, daß Inculpat besonders darauf hingewiesen hat, wie bei Beurtheilung der Schrift Alles darauf ankomme, von welchem Standpunkte aus man sie betrachte, und wer dies berücksichtige, in seiner Schrift unmöglich staatsgefährliche Bestrebungen erblicken werde. In der Ueberzeugung, daß thätige Theilnahme an dem öffentlichen Leben die beste Schule für die sittliche Vervollkommnung eines Volkes sei, möge er vielleicht, je inniger seine Wünsche für das Vaterland seien, mit um so strengeren Worten die Gegenwart geschildert haben, die jenen Wünschen so wenig entspreche. —

Nachdem Inculpat in seiner Schrift der „volksthümlichen Institutionen aus den Jahren 1807 bis 1819“ gedacht, nachdem er die Frage aufgeworfen: ob man diese Institutionen weiter entwickelt und seitdem die Mitwirkung selbständiger Bürger erweitert oder beschränkt habe? nachdem er endlich ein Urtheil Stein's über das Beamtenwesen mitgetheilt hat, fährt er also fort:

„Das ist das Gebrechen des theuren Vaterlandes: Beamten-Allgewalt und politische Nichtigkeit seiner selbständigen Bürger! Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel bei den Vaterlandsfreunden kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt es und

Digitized by Google

wahre Vertretung! — Und das ist es eben, was der ostpreußische Postulaten-Landtag seinem Könige offen und männlich aussprach. Die Stände entsagen der veralteten Form, die ihnen nur einen Schein-Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gestattet; im Bewußtsein der eigenen Reife wollen sie wahrhaft Theil haben am Leben des Staats — mitwissend und mitwirkend. Nicht um eine Garantie blos ist's ihnen zu thun, sondern um Befriedigung eines tiefgefühlten Bedürfnisses. Dem Könige vertraut das Volk; denn es weiß, daß er nur das Gute will. Nicht also den Ministern. Ob mit oder ohne Grund — allgemein ist im Lande die Meinung verbreitet, daß sie der Oeffentlichkeit und dem politischen Fortschritt feind — mehr in dem Gehorsam der Beamten, als in der Liebe selbständiger Bürger die Stütze des Thrones suchen; man ist besorgt wegen ihrer Liebe für längst verjährte Institutionen, wegen ihrer Neigung zum Pietismus, der dem gesunden religiösen Sinne des Volks nicht zusagt; man fürchtet Bevorzugung einer Provinz vor der andern, Ueberschätzung der eigenen Staatsweisheit und Intoleranz gegen Jeden, der (um die Worte eines preußischen Ministers zu brauchen) „den Maßstab seiner geringen Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen sich erdreistet". Nur freie Publicität und Vertretung können über die Wahrheit oder Unwahrheit jener patriotischen Befürchtungen Aufschluß geben. Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch selbständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist König und Volk sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich Wilhelm III. so treffend geschildert; dann erst wird Fürst und Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stelle im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten."

Diese Stelle der Schrift, von welcher der erste Richter nur die Einleitung ausgezeichnet hat, mußte vollständig mitgetheilt werden, weil sie mit den sogleich zu erwähnenden Stellen, in denen der erste Richter strafbare Aeußerungen erblickt hat, in genauer Verbindung steht und zu deren richtigem Verständnisse wesentlich beiträgt.

Bei Beantwortung der zweiten Frage erwähnt nämlich Inculpat, daß nach Zertrümmerung der Monarchie im Jahre 1807 unter

Digitized by Google

Stein's Verwaltung große Reformen zur Ausführung gebracht, durch das Geſetz vom 9. October 1807 die Feſſeln der Erbunterthänigkeit gelöſt und eine faktiſche Gleichſtellung aller Stände bewirkt, durch die Städteordnung vom 19. November 1808 die Bürger für ſelbſtſtändig erklärt, das Geſetz vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Behörden geſchaffen und eine landſtändiſche Verfaſſung projectirt worden ſei, und ſagt dann:

„Dieſe drei wichtigen Geſetze waren ganz dazu geeignet, eine tüchtige Nationalrepräſentation vorzubereiten, welche das Band zwiſchen Fürſt und Volk feſter knüpfen und dem zertrümmerten Vaterlande ſeine Bedeutſamkeit im europäiſchen Staatenbunde wieder erringen ſollte.“

Er erinnert ferner daran, wie Hardenberg auf demſelben Wege, den Stein gebahnt, vorgeſchritten ſei, und dabei ſtets eine künftige Volksvertretung vor Augen gehabt habe; daß dies ein Finanzedict vom 27. October 1810 klar ausgeſprochen, ſchon im Februar 1811 eine interimiſtiſche Volksrepräſentation in Berlin verſammelt und unter ihrer Mitwirkung eine Reihe der freiſinnigſten organiſchen Geſetze zu Stande gekommen ſei. So ſei Preußen durch ſein Geſchick auf die Bahn conſtitutioneller Entwickelung gedrängt und der Erfolg durch die Geſchichte der nächſten Jahre in ſeiner vollen ſittlichen Kraft dargethan worden; Fürſt und Volk ſeien wieder Eins geworden, und — die ungerechte Macht habe ihren Untergang gefunden. Vor allen Staaten Deutſchlands ſei Preußen in ſeiner inneren Entwickelung am weiteſten vorgeſchritten, vor allen Staaten Deutſchlands habe Preußen auf dem Wiener Congreſſe die freiſinnigſten Anträge geſtellt und am eifrigſten auf Volksrepräſentation gedrungen; und Friedrich Wilhelm der Gerechte habe unterm 22. Mai 1815 die bekannte Verordnung über die zu bildende Repräſentation des Volks gegeben. — Inculpat erzählt nun, wie die Ereigniſſe der folgenden trüben Jahre dieſe Verordnung nicht zur Ausführung gebracht haben, und fährt dann fort:

„Das Edict vom 17. Januar 1820 hatte die Staatsſchuld wie jede künftige Anleihe „„unter die Garantie der Reichsſtände““ geſtellt; — die garantirenden Reichsſtände aber exiſtirten und

Digitized by Google

existiren noch immer — nur allein in der Gesetzsammlung und in der Hoffnung des preußischen Volkes."

„Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch sie kann der Beamtenwillkür Einhalt geschehen, nur durch sie kann des Volkes Stimme zum Throne gelangen und zwischen Regierung und Regierten das Vertrauen wieder hergestellt werden, welches allein bei künftigen politischen Stürmen (und schon ziehen die Wolken dicht zusammen) das Land vor dem Schicksal des Jahres 1807 zu schützen vermag."

Endlich sagt Inculpat bei Gelegenheit, als er von der Entwickelung der provinzialständischen Verfassung spricht:

„Preußens Volkseinheit ist bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen; denn nicht von jeder der acht Provinzen kann mit Gewißheit ausgesagt werden, daß sie — durch außerordentliche Ereignisse vom Ganzen getrennt — sich als ein von seinem Körper losgerissenes Glied empfinden würde; eine solche Gliederung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Jede einseitige Ausbildung der Provinzial-Verfassung ohne Reichsstände wäre daher eine Gefahr für die **Zukunft**; statt eines organisch gegliederten Staates würden wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen, deren jede nur ihr Sonderinteresse im Auge hätte; an unserem theuren Vaterlande würde sich im Kleinen wiederholen, was wir im Großen an Deutschland erfahren: Untergang der Einheit, mit ihr Verlust der bürgerlichen Freiheit und ausländische Unterjochung. — Wir für unser Theil kennen nur Eine ersprießliche und volksthümliche Entwickelung der zeitigen Provinzialstände, — die durch Königswort und Gesetz verbürgte Entwickelung zu **Reichsständen**."

Zu allen diesen theils wörtlich theils im Auszuge mitgetheilten Betrachtungen des Inculpaten bemerkt der erste Richter: Das Gefühl eines jeden Patrioten müsse durch solche Redensarten auf das Aeußerste beleidigt werden. Stände es wirklich so schlimm um die Verfassung, so müsse jeder Preuße sich von dem äußersten Miß-

Digitized by Google

vergnügen durchdrungen fühlen, daß die Regierung das von dem Inculpaten bezeichnete Heilmittel unbenutzt lasse. Die Frechheit und Unehrerbietigkeit eines solchen Tadels sei von selbst klar, denn in demselben liege die Behauptung, daß die jetzt bestehende Verfassung den Keim in sich trage, der sich nothwendig zum Verfalle des Staats durch innere Zerspaltung und ausländische Unterjochung entfalten müsse; daß dieses Gebrechen bereits erkannt sei und nur von der Regierung verkannt werde, daß dieselbe nichts zur Abwendung der drohenden Gefahr thue, vielmehr ihr ganzes Bestreben nur dazu geeignet sei, das Uebel zu vermehren und die Gefahr zu erhöhen.

Dieses vom ersten Richter aus der incriminirten Schrift genommene Resultat entspricht jedoch keineswegs überall dem in ihr herrschenden Ideengange. Nach der Ueberzeugung des Inculpaten, — und die Aufrichtigkeit dieser Ueberzeugung kann nach dem Inhalte der Schrift kaum bezweifelt werden, — thut dem Vaterlande vor allen Dingen Zweierlei Noth: die Freiheit eines Jeden, seine Gedanken ungehindert der Oeffentlichkeit zu übergeben, und dann eine wahrhafte das ganze Volk umfassende Volksvertretung. Jene Freiheit ist seiner Ansicht nach das kräftigste Mittel, der sich offenbarenden Täuschung und Unwahrheit entgegenzutreten, indem sie vorzüglich den bessern Theil des Volkes, der zwar in sich den Beruf fühlt, die Lüge mit der Kraft der Wahrheit zu überwinden, der aber die in seiner Ueberzeugung ruhende Wahrheit nur so wie er sie erforscht zu haben glaubt, und nicht in der durch die Feile der Censur umgebildeten Gestalt der Oeffentlichkeit anvertrauen mag, zur Aufklärung der durch Täuschung eingeschlichenen Mißverständnisse mitzuwirken anregt. Dann erst — so meint Inculpat — wird das Volk über seine wahren Interessen wahrhaft aufgeklärt, den bestehenden Mängeln abgeholfen werden, die Stimme des Volks unmittelbar zum Throne gelangen und so Gelegenheit finden, seine eigenen Interessen von seinem Standpunkte aus zu vertreten. — Unser gemeinsames Vaterland — so meint Inculpat ferner und deutet dies in seiner Rechtfertigung noch entschiedener an — ist in so viele ihrer Natur nach, ja sogar zum Theil der Sprache und den Volkselementen nach verschiedene und ungleiche Provinzen getheilt, und dadurch so

Digitized by Google

in sich zerrissen, daß es einer organischen Volkseinheit gänzlich entbehrt. Diese Verschiedenartigkeit und der daraus entspringende Mangel an Volkseinheit wird durch die fortbestehende und wieder neu belebte Provinzial-Gesetzgebung, durch die nach Provinzen unterschiedene Verfassung und namentlich durch die allein nach Provinzen gesonderte ständische Verfassung immer mehr befördert, hierdurch werden aber die einzelnen Provinzen, indem eine jede nur ihr eigenes Interesse vertritt und nur vertreten darf, sich gegenseitig und dem gesammten Vaterlande entfremdet.

Daß dieser Mangel an Volkseinheit — wie der erste Richter meint — nach der Absicht des Inculpaten „nothwendig" den Verfall des Staats herbeiführen müsse, ja, daß innerer Zerfall und äußere Unterjochung unausbleibliche, ja nahe zu erwartende Folgen der bestehenden Verfassung seien, dies hat Inculpat nirgends behauptet. Wohl aber kann nach seiner Ansicht dieser Mangel an Volkseinheit im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse möglicher Weise einst dem Vaterlande Gefahr bringen, und um dasselbe durch Herstellung der Volkseinheit sowohl im Innern als nach Außen hin zu kräftigen, hiezu bietet nach seiner Ueberzeugung das sicherste Mittel dar: eine reichsständische Verfassung. —

Ob diese politische Ansicht des Inculpaten eine begründete ist? ob namentlich nur durch eine reichsständische Verfassung, durch eine allgemeine — nicht blos auf Provinzen beschränkte — Volksvertretung das Wohl des Vaterlandes gefördert werden kann, hierüber zu urtheilen geziemt dem Richter nicht; sein Urtheil hat sich von jeder politischen Ansicht frei zu halten und sich lediglich darauf zu beschränken: zu untersuchen, ob Inculpat die ihm unzweifelhaft zustehende Freiheit, seine politische Meinung offen zu äußern, gemißbraucht? und namentlich ob sein Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate in Frechheit und Unehrerbietigkeit ausgeartet ist, und so die durch das Strafgesetz bestimmten Grenzen überschritten hat? — Die obige Erörterung hat ergeben, daß diese Grenzen nicht überschritten sind, und daß die Gründe des ersten Urtels keineswegs die entgegengesetzte Ansicht zu rechtfertigen vermögen.

Digitized by Google

Wenn der erſte Richter in Beziehung auf die aus der Schrift zuletzt mitgetheilten Stellen bemerkt: „durch ſolche Redensarten müſſe das Gefühl eines jeden Patrioten auf das Aeußerſte beleidigt werden;“ ſo wird dadurch der Beweis des frechen, unehrerbietigen Tadels noch nicht geführt.

Wenn er ferner erwähnt, daß Inculpat in den wichtigſten Angelegenheiten des Landes ſich unterfangen habe, das Volk zu belehren, ohne ſich zuvor ſelbſt gründlich von der Richtigkeit deſſen zu überzeugen, woraus er ſeinen Tadel herleitet; ſo iſt dies zum Theil unerwieſen geblieben, zum Theil aber allein noch nicht geeignet, den Tadel zu einem frechen, unehrerbietigen zu erheben.

Wenn der erſte Richter behauptet, daß Inculpat aus Unwiſſenheit oder mit Abſicht zur Begründung ſeines Tadels unwahre Behauptungen aufgeſtellt, oder — wie es gleich darauf heißt — durch die Mannigfaltigkeit der Unrichtigkeiten ſich verdächtig gemacht habe, die Wahrheit abſichtlich entſtellt oder verſchwiegen zu haben, ſo iſt oben gezeigt, welche Bewandtniß es mit den angeblichen Unwahrheiten hat, und wie ſchwach die Anſicht des erſten Richters motivirt iſt. — Wenn endlich derſelbe hervorhebt, daß Inculpat nicht im Tone ruhiger Erörterung ſein Urtheil zu begründen geſucht, ſondern ſich „in heftigen, mit Bitterkeit und Spott angefüllten Declamationen“ ergangen habe; ſo muß dies letztere mit Hinweiſung auf das oben Mitgetheilte geleugnet werden. Und wenngleich zugegeben werden muß, daß Inculpat hie und da nicht immer den Ton ruhiger Erörterung inne gehalten, ſondern ſich häufig zu Aeußerungen hat hinreißen laſſen, die „milder“ hätten wiedergegeben werden können; ſo darf doch nicht behauptet werden, daß ſie die Grenzen des Anſtands und der guten Sitte verletzt haben. — In dieſen Grenzen hat er ſich gehalten, indem er freimüthig die ſeiner Ueberzeugung nach vorhandenen Mängel aufgedeckt, die Mittel, ihnen abzuhelfen, angegeben und Beſorgniſſe nicht verhehlt hat, die ſeiner Meinung zu Folge bei Vernachläſſigung der Heilmittel bevorſtehen. Ueberall von Perſönlichkeiten ſich fern haltend, hat er ſein Thema lediglich aus dem Geſichtspunkte der Geſchichte und des Rechts beleuchtet. —

In Erwägung dieſer Gründe kann Inculpat nicht ſchuldig

Digitized by Google

befunden werden, gegen die Strafvorschrift §. 151 A. L.-R. II. 20 gefehlt zu haben, und es mußte daher unter Aufhebung der nicht gerechtfertigten erstrichterlichen Entscheidung auf völlige Freisprechung erkannt werden.

Inculpat ist

III. **der Majestätsbeleidigung** angeschuldigt und auch dieses Verbrechens vom ersten Richter bis zur Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe überführt erachtet worden.

Das Gesetz unterscheidet in den §§. 196. 199 und 200 A. L.-R. II. 20 zwischen eigentlicher Majestätsbeleidigung, wenn das Oberhaupt des Staats in seiner Würde durch ehrenrührige Schmähung persönlich beleidigt wird, und „andern dergleichen boshaften, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzenden Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben." Jene beziehen sich — wie der erste Richter richtig bemerkt — auf solche Aeußerungen, die, wenn sie gegen Privatpersonen gerichtet wären, als Injurien anzusehen wären; diese dagegen sind solche unziemliche Aeußerungen, die zwar nicht in Beziehung auf Privatpersonen als Injurien zu behandeln, wohl aber, weil sie die dem Landesherrn gebührende Ehrfurcht verletzen, den Majestätsbeleidigungen gleich zu stellen sind. Der erste Richter hat nun zwar nicht den Inculpaten der Majestätsbeleidigung im engeren Sinne, wohl aber der Ehrfurchtverletzung schuldig befunden.

Inculpat hat versichert, fest überzeugt zu sein, daß in seinen Aeußerungen keine Majestätsbeleidigung irgend einer Art vorliege, insofern eine freimüthige Darstellung der öffentlichen Zustände eher eine dem Könige dargebrachte Huldigung als eine Beleidigung desselben genannt zu werden verdiene. Ja, er ist so fest überzeugt, Ihn nicht beleidigt zu haben, daß er bekennt, nicht einen Augenblick anstehen zu wollen, was er in Betreff des Landtagsabschiedes gesagt habe, aufs Neue zu wiederholen.

Auch hier kann nur die Schrift selbst entscheiden.

Inculpat sagt bei Beurtheilung der Communal-Verfassung: „Endlich steht es zwar den Ministern (das Gesetzt sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung „„bei Par-

Digitized by Google

teiungen in derſelben''' aufzulöſen oder die Schuldigen auszuſchließen.''

Der erſte Richter meint, es ſei hierin offenbar die Behauptung enthalten, daß auch in ſolchen Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit der eigenen Entſcheidung des Monarchen vorbehalten ſeien, das unumſchränkte Regiment der Miniſter walte. Hiermit übereinſtimmend werde auch an einer anderen Stelle geſagt:

„daß Wiſſen und Handeln Monopol der Miniſter, daß ihnen insbeſondere auch die Geſetzgebung untergeordnet ſei.''

Hierdurch habe nun zwar Inculpat ſeinen Angriff nicht gegen ein vom König gegebenes Geſetz und noch weniger gegen die Perſon des Landesherrn ſeinen Tadel, vielmehr gegen die Sache gerichtet, und folglich ſich der eigentlichen Majeſtätsbeleidigung nicht ſchuldig gemacht. Er habe jedoch die dem Oberhaupte des Staats ſchuldige Ehrfurcht verletzt; denn durch die Behauptung, daß Wiſſen und Handeln nach der beſtehenden Verfaſſung ein ausſchließliches Vorrecht der Miniſter ſei, daß ſelbſt in denjenigen Beziehungen, in welchen durch ſpecielle Geſetze auf eine ſelbſtändige Thätigkeit des Königs hingewieſen ſei, dennoch eine ſolche Thätigkeit nicht ſtattfinde, werde „die Majeſtät in Beziehung auf ihre Wirkſamkeit herabgeſetzt.''

Dieſer Ausführung kann aber nicht beigetreten werden. — Inculpat behauptet, daß die erſt erwähnte Stelle keinen andern Sinn habe, als den, daß zwar nach dem Geſetze dem Könige es zuſtehe, unter Umſtänden die Stadtverordneten-Verſammlung aufzulöſen, und daher, inſofern als jeder König nur das wahrhaft Beſte des Staats wolle, dieſe Beſtimmung der bürgerlichen Freiheit niemals gefährlich werden könne, wenn der König ſelbſt die Sache prüfe und entſcheide; daß aber, inſofern jeder Fürſt mehr oder minder von ſeinen Räthen abhängig ſei, und namentlich in Gemeinde-Sachen in der Regel nur auf den Bericht der Miniſter entſchieden werde, durch die obige Beſtimmung das den Bürgern eingeräumte Recht leicht gefährdet werden könne.

Digitized by Google

Wie man aber auch die Stelle auslegen mag, ſoviel iſt jedenfalls gewiß, daß darin auch nicht entfernt eine Schmälerung der Königlichen Thätigkeit und ebenſo wenig Das ausgeſprochen iſt, was die Anklageſchrift darin findet, nämlich der Vorwurf: daß der König an der Regierung keinen Theil nehme, ſich ſeiner Pflichten entſchlage und ſeine Autorität nur zum Scheine interponire. Um zu ſolchen Deutungen zu gelangen, müßte man erſt zu gewagten Vermuthungen und Vorausſetzungen ſeine Zuflucht nehmen, wozu jene Worte ſelbſt in keiner Weiſe berechtigen. Von einer „Herabſetzung der Majeſtät in Beziehung auf ihre Wirkſamkeit" kann weder in dem von der Anklageſchrift angedeuteten, noch in einem andern Sinne die Rede ſein. Ueberdies muß der erſte Richter ſelbſt zugeben, daß jene Aeußerung nicht gegen die Perſon des Landesherrn, er kann auch nicht behaupten, daß ſie gegen eine „Handlung" deſſelben gerichtet iſt; das eine oder andere wird aber nach §. 100 l. c. nothwendig zum crimen laesae reverentiae vorausgeſetzt. —

Was die zweite, vom erſten Richter außer ihrem Zuſammenhange erwähnte Aeußerung betrifft, ſo ſagt Inculpat bei Gelegenheit, als er die Adminiſtration des Staats beſpricht:

„Die Miniſter und deren Beamte allein ſind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; wie hier ſo überall iſt Wiſſen und Handeln Monopol der Miniſter; ihnen untergeordnet iſt Alles: Geſetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwendung; in ihnen ſammelt, regt und verzehrt ſich das ganze Leben des Staats. Das Volk — ohne thätigen Antheil an dieſem Leben, ohne Einſicht und Controle" u. ſ. w.

Von einer Majeſtätsbeleidigung kann ſchon aus dem Grunde nicht die Rede ſein, weil hier überhaupt nicht von der Thätigkeit der Miniſter im Gegenſatz zu der Wirkſamkeit des Königs, ſondern, wie der Zuſammenhang auf das unzweideutigſte ergiebt, von der Thätigkeit und Macht der Miniſter im Gegenſatz zu der Theilnahme des Volks an der Regierung und namentlich an der Geſetzgebung gehandelt wird. Wo aber nicht einmal eine Beziehung auf den König vorliegt, da verſchwindet auch jede Beleidigung der Majeſtät

Digitized by Google

oder Verletzung der dem Landesherrn schuldigen Ehrfurcht. Ueberdies gilt hier das Nämliche, was bei der erst erwähnten Aeußerung. —

Weiterhin wirft Inculpat die Frage auf:

„Welcher Bescheid ward den Ständen?"

beantwortet dieselbe dahin:

„Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz;"

und fährt dann also fort:

„Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 besagt: Friedrich Wilhelm III. habe wegen der Ereignisse, die er bald nach dem Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen. Von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend, habe er den auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen und seinem Lande die Provinzialverfassung verliehen. Dieses Werk solle auch in Zukunft treu gepflegt und einer ersprießlichen Entwickelung entgegengeführt werden."

Hierauf beleuchtet er den Landtagsabschied in seinen einzelnen Theilen und sagt:

„1) Insofern „„die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse"" in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen." — „Wenn auch hie und da sich Irrungen zwischen Fürst und Ständen erhoben, so geschah dies doch weder in so kurzen Zwischenräumen, noch in solcher Ausdehnung, daß man darauf eine Rechtsverweigerung gründen könnte." —

Der erste Richter hat bereits gezeigt, daß der Ausdruck: „Rechtsverweigerung" sich auf den jüngst verewigten König beziehe, ein verstorbener Regent aber der Geschichte angehöre und nicht mehr beleidigt werde, daß aber auch ebensowenig von einer

Digitized by Google

mittelbaren Majestätsbeleidigung die Rede sein könne. Dieser Punkt scheidet daher für die gegenwärtige Instanz jedenfalls aus. —

Inculpat fährt sodann also fort:

„2) Schwieriger ist die Aufgabe, „„die Mißdeutung, welche mit den königlichen Worten verbunden wurde,““ nachzuweisen. Oeffentliche Mißdeutung durch die Presse ist uns nicht bekannt, ebensowenig eine berichtigende Erklärung, die von Seiten des Staatsoberhaupts gegen solchen Frevel nöthig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sache so scharf und bestimmt gegeben ist, wie in §. 3 und 4 des genannten Edicts:

— „„Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll, und deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung u. s. w. erstreckt““ —;

da muß wohl jede Deutung — sie mag ein Mehr oder Weniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einzig möglichen Sinn jener Worte findet man wiederholentlich in dem Finanz-Edict vom 17. Januar 1820, in der Verordnung über die zu errichtenden Provinzialstände vom 5. Juni 1823 und in vielen nachfolgenden Gesetzen ausgedrückt; zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte.

Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
Verlegen zu, daß er den Bittenden
Auf einen Augenblick entferne; noch
Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann.“ —

Der erste Richter meint zwar, daß aus dem ganzen Zusammenhange, in welchem die Stelle aus Göthe's Iphigenie citirt werde, unverkennbar sich ein indirecter Angriff auf die Gewissenhaftigkeit und das Verhalten des jetzt regierenden Königs ergebe, und darin der Vorwurf liege, daß der jetzige König eine Richtung verfolge, die der Gewissenhaftigkeit nicht entspreche, und daß er zum Deckmantel derselben Seinem erlauchten Vater ein Verfahren Schuld

Digitized by Google

gebe, das mit dem edlen Charakter deſſelben nicht vereinbar ſei. Dennoch hat er Bedenken getragen, hierin eine Majeſtätsbeleidigung zu finden, weil der Vorwurf keineswegs geradezu ausgeſprochen ſei. —

Allein jeder Verſuch, auch nur einen indirecten Angriff auf die Gewiſſenhaftigkeit Sr. Majeſtät des Königs aus dem Göthe'ſchen Citate oder aus der voraufgehenden Stelle oder aus beiden im Zuſammenhange mit dem früher Erwähnten zu entnehmen, iſt ein vergeblicher; nirgends iſt dergleichen beſprochen oder auch nur angedeutet worden, und Inculpat hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß nur durch eine völlige Umkehrung des Wortſinnes der erſte Richter das ihn verdächtigende Reſultat gewonnen haben könne. Nach der Verbindung und dem Zuſammenhange, in welchem das Citat mit der unmittelbar voraufgehenden Stelle der Schrift ſteht, hat die ganze Stelle offenbar keinen andern Sinn als den: Friedrich Wilhelm der Dritte hat, als er das Geſetz vom 22. Mai 1815 erließ, nicht zur augenblicklichen Abfertigung der Bittenden die Verheißung künftiger Reichsſtände gegeben; ſeine ſpäteren Geſetze, namentlich das vom 17. Januar 1820 und ſelbſt das die Errichtung der Provinzialſtände betreffende v. 5. Juni 1823, ſind ein zuverläſſiger Beleg dafür, daß er nicht blos theilweiſe das Geſetz vom 22. Mai 1815 auszuführen gedachte, vielmehr durch Erfüllung des Verſprechens in ſeinem ganzen Umfange auf echt königliche Weiſe ſeine harrenden Unterthanen zu beglücken Willens war. In dieſem Sinne kann die Stelle ohne Zwang nur verſtanden werden, und dieſem Sinne völlig entſprechend iſt es, wenn Inculpat behauptet, daß durch das Citat nichts weiter bezweckt ſei, als den verewigten König gegen die Angriffe derer zu vertheidigen, die es zu bezweifeln geneigt ſind, daß Friedrich Wilhelm III. die ganze Erfüllung ſeines Verſprechens beabſichtigt habe.

Auch haben des jetzt regierenden Königs Majeſtät in dem Landtagsabſchiede vom 9. September 1840 keineswegs erklärt, daß dies nicht in ſeines erlauchten Vaters Abſicht gelegen habe, und ebenſowenig die von den Ständen geſtellte Bitte um künftige Erweiterung der ſtändiſchen Verfaſſung nach Anleitung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 zurückgewieſen, vielmehr in dem gedachten Landtagsabſchiede erklärt, „dieſes edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das

Digitized by Google

Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlichern Entwickelung entgegenzuführen und auch in dieser großen Angelegenheit den von Seinem Vater betretenen Weg zu verfolgen.“

Nicht minder tritt die Cabinets-Ordre vom 4. October 1840 nur der Ansicht entgegen, „als ob in dem Landtagsabschiede die **Zustimmung** zu dem Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 **ausgesprochen** sei. — Irgend etwas diesem Widersprechendes hat aber auch Inculpat nirgends behauptet; er hat niemals auch nur angedeutet, daß des Königs Majestät eine der Gewissenhaftigkeit nicht entsprechende Richtung verfolge oder Seinen erlauchten Vater irgend eines mit dessen edlem Charakter nicht vereinbaren Verfahrens beschuldigt habe. —

Wenn nun gleich — wie bemerkt — der erste Richter Bedenken getragen hat, in jenen Aeußerungen des vermeintlich „indirecten Angriffs“ ungeachtet, eine Majestäts-Beleidigung zu finden, so ist er dagegen der Ansicht, daß Inculpat „in der Art und Weise, wie er den Landtags-Abschied zu kritisiren sich erlaube, gegen die dem Staatsoberhaupte schuldige Ehrfurcht verstoßen.“ Er bezieht sich deshalb theils auf die vorher mitgetheilten Aeußerungen über den Landtagsabschied, theils auf folgende Stellen in der Schrift. So sagt Inculpat:

„3) Unzweifelhaft ist's, daß das Institut der Provinzialstände sowohl auf geschichtlicher Entwickelung beruht, als auch der deutschen Volksthümlichkeit entspricht.“ — „Man vergesse jedoch nicht, daß in Deutschland das Princip „„„allgemeiner Volksvertretung““ bei weitem älter und volksthümlicher ist, als das der Landstandschaft. — Freiheit der Gemeinde, Verantwortlichkeit der von derselben erkornen Obrigkeit und eine auf Gleichheit der Gemeinderechte beruhende Volksrepräsentation findet man bei den Deutschen und überall, wo Deutsche hingekommen, lange vor der Entstehung des Feudalwesens. — Werden wir auf die Vergangenheit hingewiesen, so wollen wir uns lieber auf die freie deutsche Eiche stützen als den historischen Wurzeln mittelalterlicher Feudalität nachgraben.“

„4) Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied gar

Digitized by Google

nicht, verspricht aber dafür eine „„erspriesslichere Entwickelung der Provinzialverfassung.““ — „Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Vertrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzelnen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben.“

„Die Unbestimmtheit des Königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen: Einige fanden darin eine „„abweisende Berichtigung der in der ständischen Denkschrift ausgesprochenen Ansichten““; die Meisten aber, die geist- und gemüthvollen Worte des Königs für eine — nur noch nicht deutlich ausgedrückte Gewährung haltend, gaben sich einem patriotischen Enthusiasmus hin, wie er in der Geschichte unserer Landtage nicht nachzuweisen ist. Dadurch wurde die erläuternde Cab.-Ordre vom 4. October 1840 erforderlich.“ —

In allen diesen Stellen, so meint der erste Richter, sei unverkennbar die Idee ausgesprochen: daß des Königs Majestät die Stände „vorläufig mit unbestimmten Worten vertröstet“, sie mit „schönen Worten abgespeist“ habe, um sie einstweilen zu beschwichtigen; eine solche Kritik des landesherrlichen Erlasses verletze aber offenbar die Ehrfurcht, die der Unterthan seinem Könige schuldig sei. — Solcher allerdings „unziemenden und Ehrfurcht verletzenden Ausdrücke“ sich bedient zu haben, leugnet indeß Inculpat, und zu der Schlußfolge des ersten Richters kann man nur gelangen, wenn man entweder den Worten einen Sinn beilegt, den man in ihrem natürlichen Verstande nicht finden kann, oder wenn man die Worte der Schrift mit anderen nicht in ihr selbst ausgesprochenen Ideen in Verbindung bringt. Die einzige Stelle, welche möglicher Weise den ersten Richter zu seinem Urtheile veranlaßt haben möchte, ist die, wo Inculpat die Frage: „welcher Bescheid ward den Ständen?“ mit den Worten beantwortet:

„Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz.“

Allein vergleicht man diese Aeußerung mit dem Landtags-Abschiede selbst, so kann man unmöglich darin die „Idee einer Abspeisung mit schönen Worten“, noch auch sonst etwas die Ehrfurcht gegen

Digitized by Google

den Landesherrn Verletzendes wiederfinden. — Die Freiheit, den Landtags-Abschied wie jede andere landesherrliche Verordnung öffentlich besprechen zu dürfen, kann dem Inculpaten nicht bestritten werden, sofern seine Aeußerungen über denselben in den Grenzen des Anstandes bleiben und namentlich nicht in solche ausarten, welche die Ehrfurcht gegen die Person oder gegen Handlungen des Königs verletzen. — Eine solche Verletzung wird aber auch vom Inculpaten nicht begangen, wenn er ferner sagt:

„Die Unbestimmtheit des Königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen"; —

wenigstens ist es bis jetzt noch niemals für etwas Ehrfurchtverletzendes gehalten worden und kann auch wohl unmöglich dergleichen enthalten, wenn ein vom Landesherrn ausgegangenes Gesetz oder eine andere Verfügung desselben in der Fassung für unbestimmt oder mehrdeutig, und deshalb einer Erläuterung oder Declaration bedürftig gehalten worden ist. Wenn der erste Richter schließlich meint, daß ein erheblicher Unterschied zwischen einem Gesetze und einer bei einer besonderen Veranlassung ausgesprochenen speciellen Willensmeinung des Königs bestehe, so ist nicht einzusehen, wie dieser Unterschied im vorliegenden Falle eine verschiedene Beurtheilung zu rechtfertigen vermöchte. —

Inculpat hat übrigens nicht nur niemals die seinem Landesherrn schuldige Ehrfurcht außer Acht gelassen, sondern im Gegentheil unserm erhabenen Könige seine Ergebenheit und Ehrfurcht in so hohem Grade und in solcher Weise bezeugt, daß an der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung nicht gezweifelt werden kann. Daß aber eine solche Gesinnung sehr wohl vereinbar ist mit einem freimüthigen, die Grenzen des Anstandes und der dem Landesherrn schuldigen Ehrfurcht beachtenden Tadel bestehender Einrichtungen, dies wird wohl von Niemanden in Abrede gestellt werden können.

Indem auf solche Weise Inculpat die Verfassung des Landes in seiner Schrift besprochen hat, ist von ihm die Ehrfurcht gegen den Landesherrn nirgends verletzt. Es muß daher auch hier unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Freisprechung erfolgen.

Was die Schlußworte der Schrift betrifft, welche lauten:

„Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat

Digitized by Google

zuerſt geſprochen, — und nicht werden die übrigen ſich zu ihren Hütten heben ꝛc.“

ſo beziehen ſie ſich — wie auch in dem lithographirten Exemplare ausdrücklich angemerkt iſt — auf die Bibelſtelle, 1. Buch der Könige Kap. 12 V. 16, in der es heißt:

„Da aber das ganze Iſrael ſah, daß der König ſie nicht hören wollte, gab das Volk dem Könige eine Antwort und ſprach: Was haben wir denn Theils an David oder Erbe am Sohne Iſai's? Iſrael hebe dich zu deinen Hütten! So ſiehe nun du zu deinem Hauſe, David! Alſo ging Iſrael in ſeine Hütten.“ —

Sie haben nach der Erklärung des Inculpaten, und der erſte Richter hat dieſe Auslegung für ſtatthaft befunden, keinen andern Sinn als den: „Preußen, als die dem Hauſe Hohenzollern alt angeſtammte Provinz, hat zuerſt die Verleihung reichsſtändiſcher Verfaſſung beantragt, und die übrigen Provinzen werden ſich in dieſer Hinſicht von Altpreußen nicht trennen, ſondern in dem Streben nach reichsſtändiſcher Verfaſſung mit demſelben zuſammenhalten.“ —

Da übrigens aus dieſer Stelle lediglich eine hochverrätheriſche Tendenz hergeleitet worden, von der Beſchuldigung des Hochverraths indeſſen Inculpat freigeſprochen iſt, und auch der erſte Richter darin keine Ehrfurchts-Verletzung gefunden hat, ſo muß es auch für dieſe Inſtanz hiebei bewenden. —

Die völlige Freiſprechung hat nach §. 609 der Criminal-Ordnung auch die Freiſprechung von den Koſten der Unterſuchung und beziehungsweiſe die Niederſchlagung derſelben zur Folge. Nach §. 621 l. c. hat indeſſen Inculpat die Koſten der weitern Vertheidigung zu tragen. —

Urkundlich unter des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts größerem Siegel und gewöhnlicher Unterſchrift.

Berlin, den 19. Januar 1843.

(L. S.) v. Grolmann.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

JN4448
1863
.J2

702627

Digitized by Google

Digitized by Google

PENN STATE UNIVERSITY LIBRARIES
A0000033289588